Leitfaden

zur Kenntniß

der

Besteurungs-Wissenschaft,

im engern Sinne,

als eines Hauptheils der Finanzwissenschaft.

Theoretisch und praktisch bearbeitet

von

Philipp Späth.

Königlich Würtembergischer Hof- und Finanzrath.

Staatsbibliothek München

Stuttgart 1809.

Leitfaden

zur Kenntniß

der

Besteurungs-Wissenschaft,

im engern Sinne,

als eines Hauptheils der Finanzwissenschaft.

Theoretisch und praktisch bearbeitet

Staatsbibliothek München

von

Philipp Späth.

Königlich Würtembergischer Hof- und Finanzrath.

Stuttgart 1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ernstes Forschen nach Wahrheit,
Vorsicht in der Wahl
Der Mittel zum Zweck,
Bereichert unser Erkenntnis,
Lohnt mit himmlischer Freude.

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Schrift kann in Verbindung mit meinen früher im Druck erschienenen zwei Piecen, nämlich: 1.) Gedanken über das Steuerwesen überhaupt, und über Steuer-Rektifikation insbesondere, 1806. 2.) Beurtheilung des Steuer-Systems nach rechtlichen Grundsätzen 1807.

als ein Ganzes, als ein Leitfaden zur Kenntnis der Besteurungs-Wißenschaft, betrachtet werden, und ich hoffe nicht ohne Grund, und wünsche es von ganzem Herzen, daß diese Arbeit, auf welche ich, so kurz sie auch gefaßt seyn mag, nicht wenig Nachdenken, Fleiß und Mühe verwendet habe, nicht ohne Nutzen sey. Auch bin ich überzeugt, daß der vernünftigere und beßere Theil des Publikums, daß rechtliche und Sachverständige Männer meine Absicht zu nutzen, nicht verkennen, oder dieselbe gar durch unebene Beurtheilungen zu stören suchen werden.

Dem Urtheil solcher Männer stelle ich es anheim, zu entscheiden, ob und in wie weit ich meine Absicht erreicht habe, oder erreichen dürfte. Mir bleibt auf jeden Fall die

innere Beruhigung, daß ich neben treuer Pflichterfüllung in meinem amtlichen Berufe, die wenigen Neben-Stunden, so mir zu Theil wurden, nicht verschwenden oder frucht-los hingehen laßen wollte. Das Leben der Menschen hienieden ist kurz, die Zeit edel, um jenes, physisch und moralisch betrachtet, recht zu genießen, dürfen wir diese (die Zeit) nicht unbenutzt lassen. Ein müßiger Ar-beitscheuer Mensch versündigt sich an Gott und der Welt, er schadet sich selbst eben so sehr, als sein Umgang unnütz und schäd-lich ist. Aber nicht Thätigkeit allein, son-dern nützliche, geschickte Thätigkeit ist verdienstvoll, sagt Struve (S. Wissenschaft des Menschlichen Lebens 2r Theil S. 140) und diese ist das Mittel für Jedermann, sich und seine Nachkommen zu beglücken,

wozu sich in jedem gut regierten Staate förderliche Hülfsquellen zeigen, und bei uns, unter der so Thatenreichen Regierung Königs Friderich des Weisen und Gerechten finden lassen müssen.

Stuttgart,
im Januar 1809.

Der Verfasser.

Wer viel hat, wenn er es nicht wol anwendet, verliert viel. Durch kluge Sparsamkeit setzen wir uns in den Stand, unsere Pflicht recht zu thun.

S.

Einleitung.

Wer sich bey einer Wissenschaft, die so viel praktisches Interesse hat, wie die sogenannten *) KameralWissenschaften insgesammt, die nun

*) Mit dem Wort KameralWissenschaften bin ich nicht ganz zufrieden, so sehr ich auch die scharfsinnigen Erklärungen eines Benfen (s. dessen Studium der Kameralwissensch.) und anderer,

erst im Werden sind, zu sehr in sogenannte gelehrte Abhandlungen vertieft, der steht in Gefahr, sich und andere zu verwirren.

Betrachten wir nur einmal die verschiedenen GeistesProdukte, eines so verehrungswürdigen Justi und Sonnenfels, eines Soden, Schmalz, Krug, Kraus u. A. über Erklärungen und Abhandlungen der StaatsWirthschaft, dringen wir tief ein in das Wesen ihrer Begriffe und Ansichten hierüber; wie auffallend ist der Unterschied in der Art wie sich diese Begriffe und Ansichten entwickelten?

---

anerkenne. Bald vielleicht läßt man es bei der Benennung: StaatsWirtschaftsWissenschaften, bewenden; wenn statt unserer meisten jetzigen sogenannten Kameralisten, solche Männer durchaus da stehen werden, die, ausgerüstet mit Kenntnissen des Rechts, mit Achtung für Menschen-Pflicht und Humanität, ihre reifen Erfahrungen und redlichen Bemühungen sowol zur Erhaltung und Vermehrung der erhabenen Würde des Thrones und seines Glanzes, als für das Wohl ihrer Mitbürger, ernst, wahr, und menschenfreundlich in den Schoos der Gerechtigkeit niederlegen, und so von dieser aus Würksamkeit erwarten.

Der eine gibt gar keine Beschreibung von dem, was er von der Staatswirthschaft als Wissenschaft betrachtet, hält, sondern er geht ohne weiters in Abhandlungen über Gegenstände über, die er dem Begriff von Staats-Wirthschaft angemessen zu seyn erachtet, und handelt diese Gegenstände mehr oder minder zusammenhängend, umständlicher oder kürzer ab. Der andere ist leicht damit fertig, eine Erklärung zu geben, indem er behauptet, die Staats-Wirthschaft sey, wie der Name schon angebe, die Wirthschaft des Staats, (der Regierung) welche mit der der Nation gar nichts unmittelbar (?) zu thun habe. Sie sey die Wissenschaft, welche die Bedingungen enthalte, nach welchen das Staatsvermögen aus dem National-Vermögen gebildet, und angewandt werden müsse *). Nach unserm Da-

---

*) Allgemeine Jenaer Litt. Zeit. vom Jahr 1808. No. 267. pag. 308. u. s. w.

fürhalten sollte man unter Staatswirthschaft eine Wissenschaft verstehen, welche, wenn nicht allein, doch hauptsächlich zur Erhaltung des Staats unumgänglich nothwendig ist, und welche lehrt

1.) wie überhaupt Vermögen im StaatsGebiet erworben, erhalten und vermehrt,

2.) wie diese Lehre insbesondere

a) auf das National-

b) auf das Staats-Vermögen in Anwendung gebracht werden soll und kann.

Ob diese Wissenschaft des Namens Staats-Wirthschaft oder StaatsErhaltungsWissenschaft werth sey, das gilt uns für jetzt gleich, da es gegenwärtig nicht unsere Absicht ist, ein neues System der bisher sogenannten StaatsWirthschaft nach ihrem ganzen Umfange, aufzustellen.

In unserer gegenwärtigen Schrift behandeln wir in gedrängter Kürze, jedoch mit möglichster Deutlichkeit die Besteurungs Wissenschaft theoretisch und praktisch als einen Haupttheil der sogenannten Finanzwissenschaft, welche einen Theil der obigen Hauptwissenschaft (Staatswirthschafts Wissenschaft) ausmacht, und zwar nach folgendem Plane:

1.) Kapitel. Von Steuersystemen.

a.) was ein Steuersystem sey?

b.) worauf solches beruhe?

c.) was es in sich fasse?

2.) Kapitel. Von der Anwendung des aufgestellten Systems, SteuerRectificationsGeschäft genannt,

a.) provisorisch

aa.) Ausmittlung eines provisorischen Konkurrenz-Fusses.

bb.) Revision und Kontrollirung desselben.

cc.) Hinweisung auf die Grundlagen eines vollkommenen Steuersystems.

b.) definitiv

aa.) Vermessung der Güter.

bb.) Klassification
cc.) Beschreibung } der Steuerpflichtigen
dd.) Katastrirung } Objecte.

3.) Kapitel. Vom Steuersatz.

a.) was er ſey.

b.) wann nnd wie er vorgenommen werde.

4. Kapitel. Von der Steuerſubrepartition.

a.) auf die GemeindeKorporation des Amts.

b.) auf die einzelnen Kontribuenten.

5. Kapitel. Von den SteuerEinzugsbüchern und Steuerzetteln.

a.) SteuerEinzugsTäge.

b.) ZahlungsTermine.

c.) Executionen.

d.) Bonificationen.

e.) Lieferungen.

6. Kapitel. Von der SteuerAbrechnung.

a.) mit den einzelnen Kontribuenten.

b.) mit der Amts Pflege.

c.) mit der GeneralSteuerkaſſe.

I. Kapitel.

von Steuersystemen.

§. 1.

Ein Steuersystem im engern Sinne ist diejenige deutliche Vorschrift und Ordnung, nach welcher die directe Steuer von den Steuerpflichtigen erhoben werden kann und soll.

§. 2.

Ein Steuersystem muß also die Grundsätze und Regeln enthalten, so wie die Anwendung derselben zeigen:

a.) von wem und woraus, und

b.) in welchem Verhältniß

die Steuern erhoben werden können und sollen. Diese beyden Fragen wurden von jeher und werden noch jetzt nicht immer auf gleiche Weise beantwortet, daher bestehen auch bis auf den heutigen Tag verschiedene Steuersysteme.

§. 3.

Ein Steuersystem, das nur die Grundsätze enthält, von wem Steuer erhoben werden soll, und nicht zugleich die Rücksicht umfaßt, wovon sie erhoben werden kann, mag zwar allerdings sehr anlockend seyn, indem es dazu geeignet zu seyn scheint, das Gepräge rechtlicher Erörterungen anzunehmen, *) aber es taugt deswegen nichts, weil der Staat seine Bedürfniße zu decken nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, und mithin bey den Mitteln zu Deckung der Staatsbedürfnisse, nämlich bey Ansagung und Anforderung der Staats-Beiträge, (Steuern) nicht allein auf die Beitrags-Pflichtigkeit, sondern auch auf die Beytragsfähigkeit Rücksicht nehmen muß, und zwar in gedoppeltem Betracht; einmal: indem die Staats-Beiträge die Vermögens Kräfte der Pflichtigen nicht übersteigen dürfen, und dann: indem diese Beiträge von den Pflichtigen, nicht sowol in Absicht auf ihre Person, als vielmehr von ihrem Vermögen gefordert und erlangt werden können.

---

*) Steuer Rektification nach rechtlichen Grundsätzen Pappenheim 1806.

Beurtheilung dieser Schrift. Stuttgart 1807.

§. 4.

Daher ist es nothwendig, die Vermögens-Kräfte des Volks im Staat, oder das National-Vermögen, nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern kennen zu lernen, um eines Theils die Summe der Staats-Beiträge nicht ultra posse zu bestimmen, und anderntheils um in Vertheilung derselben auf die Gegenstände der Pflichtigkeit, das richtige Verhältniß zu treffen.

§. 5.

Es ist unläugbar, daß jeder, der den Schutz des Staats genießt, Steuerpflichtig ist. Der Genuß dieses Schutzes vom Staat ist einmal subjektiv — insofern er sich auf die Personen — und dann objektiv — insofern er sich auf das im Staatsgebiet vorhandene Vermögen bezieht.

Die Summe des Schutzes in Absicht auf die Person, kann für jedes Mitglied des Staats gleich gros gehalten werden; jeder hätte also in dieser Beziehung gleich viel zu leisten.

Insofern also von Beiträgen zu Bestreitung der Staats Bedürfniße die Rede ist, so wird in Absicht auf die subjektive Pflichtigkeit jeder gleich-viel oder gleich wenig zu geben haben; aber

er wird die solchergestalt höher oder geringer bestimmte Schuld nicht mit seiner Person, sondern mit seinem Vermögen leisten können und müßen. *) Man laße also lieber die Person in Absicht auf sich selbst bei Ansetzung der Staatsbeiträge frei, und lege die Steuer auf das Vermögen (§. 2. lit. a.)

§. 6.

Das Vermögen an sich im Staatsgebiet, gros oder klein, dieser oder jener Art, ist steuerpflichtig. In der Qualität des VermögensObjekts liegt die Beitragsfähigkeit, und in der Quantität desselben, oder in dem Resultat der Vergleichung desselben mit Andern, das Verhältnis, nach welchem die Beitragsquote bestimmt wird. (§. 2. lit. b.) **)

---

*) Ich hoffe, daß man diese Behauptung rein auffaße, und nicht mit Spitzfindigkeiten, wie z. B. daß der Soldat mit seiner Person bezale, beantworte; überhaupt erwarte ich, daß nur Männer von Sachkenntniß — seien sie dann in Absicht auf Humanität noch so sehr zurück oder voran, mich kritisiren.

**) Aus Prof. Behrs System: Darstellung des rhein. Bundes aus dem StandPunkte des öffentl.

§. 7.

Hieraus scheint zu folgen, daß alles, was unter die Categorie Vermögen gehört, auch steu-

---

Rechts führen wir hier an: S.261. Schwürig, scheint auf den ersten Anblik die Vertheilung jener TotalSumme unter die einzelnen Staatsglieder, d. i. die individuelle Bestimmung wieviel jedes einzelne Staats Mitglied beitragen müße, um jene TotalSumme aufzubringen, da es klar am Tage liegt, daß weder das Staats-Glied sich, und was ihm gehört, ganz beitragen, noch daß jedes Staatsglied ohne Unterschied eine gleiche Summe beizutragen, sondern daß jedes nur verhältnismäßig beizutragen schuldig seyn könne. Nach §. 86. findet sich jedoch der natürliche Masstab in dem Grunde der BeitragsVerbindlichkeit, indem das Gegründete, nämlich die Beitrags-Verbindlichkeit selbst nur so weit gehen kann, als sein Grund. Nun ist aber der Grund der BeitragsVerbindlichkeit jedes Staatsglieds sein Wille (Verlangen) und sein Bedürfniß: vom Staat geschützt zu werden. Je mehr also oder je weniger ein Bürger zu Schützendes besitzt, desto mehr (?) (in eben dem Grad) ist er zur schützenden Kraft beizutragen verbunden. Das ist der rechtliche Masstab der (nach welchem) von jedem Einzelnen beizutragen ist: Das Verhältnis in welchem er des Schutzes bedarf."

erpflichtig sei, mithin fahrende Habe, wie liegende Güter, baar Geld wie Gewerbe, Aktivschulden, wie Gefälle; wornach also ein Steuersystem das die allgemeine Vermögens-Steuer umfaßt, vor jedem andern den Vorzug zu verdienen scheint.

§. 8.

Allein, abgesehen davon, daß nicht nuzbringendes Vermögen auch mit der Belegung desselben zu Grunde gehen müßte, daß ihm die Qualität zur Beitragsfähigkeit abgeht, daß AktivSchulden nur eine Folge der Produktion sind, stellen sich außerdem der Anwendung der allgemeinen VermögensSteuer so viele Schwierigkeiten entgegen, daß, wenn man sie alle aufzälen würde, wie es in verschiedenen Schriften, schon mehr oder weniger treffend geschehen ist, der scheinbare Vorzug derselben als Basis zur ordentlichen Besteurung genommen, durch das Unzuverläßige, Schädliche, und Gefährliche *) besonders in Beziehung auf größere Staaten, weit aufgewogen wird.

---

*) Unzuverläßig: Durch ihre Veränderlichkeit; schädlich: durch die nicht zu verhindernden zu niedrigen Vermögensangaben der Minder redlichen; gefährlich: durch die Forschungen nach den ökonomischen Verhältnissen der Einzelnen.

§. 9.

Man ist daher nach unserer Meinung, mit Recht fast allgemein darüber einig, daß das ordentliche SteuerSystem folgende Gegenstände in sich begreiffen soll:

I. liegendes nuzbares Eigenthum.

II. Gewerbe aller Art.

III. Gefälle (Renenten) *)

§. 10.

Die Anwendung des SteuerSystems, oder das SteuerRektifikationsGeschäft, welches die Grundlage zu Erhebung der Steuer selbst ist, wird nur dann die möglichst zuverläßigen Resultate liefern, wenn daßelbe durch eine Ansicht, mithin durch einen Mann geleitet, und zu Stand gebracht wird. Denn hier handelt es sich von Ausmittlung der Verhältniße aller BesteurungsObjekte unter sich und zum Ganzen. Leider wird diese Betrachtung nicht immer der verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt; Und so lang das nicht

*) insofern diese Gefälle auf liegenden Gütern oder auf Gewerben haften, müßen sie dort wieder respicirt werden. (§. 17.)

geschieht, so lang ist an kein gutes SteuerRektifikationsgeschäft zu denken. Alles liegt an der zweckmäßigen Bearbeitung des Steuer Systems. Wenn die Zeichnung noch so gut ist, und es fehlt an der guten Ausführung, so bleibt nichts als Mitleiden über das unvollständig und unsicher aufgeführte Gebäude übrig. Je mehr ein Mann sich diesem Fache gewidmet hat, je mehr er mit theoretischen — auch praktische Kenntniße verbindet, je mehr er Neigung zum Geschäft an sich hat, desto mehr ist es nöthig, einen solchen Mann für diese Arbeit zu benutzen. *) Nicht jeder hat die Geduld, und die Neigung für dieses, in Beziehung auf den Arbeiter, ohnehin so undankbare Geschäft.

§. 11.

Wir haben oben (§. 2.) bemerkt, und wissen es aus der Erfahrung, daß es heut zu Tag noch verschiedene SteuerSysteme gibt.

---

*) Unwißenheit äußert sich gewöhnlich durch einen Anstrich von Stolz und Dünkel. Aber auch dem Manne von Kenntnissen ergeht es oft so fatal, daß er eine Art von Selbstgefühl für Stolz und Dünkel zu verkaufen scheint.

Es ist nicht möglich, *) daß man im Augenblick alle bisherige — von den andern verschiedene SteuerFüße im Staat, auf einen reducirt, insofern nämlich vom Detail, und von den einzelnen Contribuenten die Rede ist. Und doch ist es nöthig, einen allgemeinen Masstab zu haben, nach welchem für jeden Distrikt der neukonstituirten Reiche — sein bisheriger Steuerfus mag von andern noch so sehr abweichen — die betreffende Quote an der ganzen ReichsSteuerSumme, ausgemittelt werde.

§. 12.

Diese provisorische Ausmittlung eines Masstabs zu Bestimmung der BesteurungsVerhältnisse, kann auf verschiedene Art geschehen. In Bayern und Baden ist sie anders, in Würtemberg weicht sie wieder von beyden ab.

Ohne Erwerbung und ohne ErwerbungsMittel läßt sich unter kultivirten Völkern kein Vermögen denken. Die Erwerbung theilt sich ein:

1.) in die unmittelbare

2.) in die mittelbare

---

*) ob es aber auch zu wünschen wäre, mögen kompetente Richter beurtheilen und entscheiden.

Die unmittelbare Erwerbung hat die Landwirthschaft im engern Sinn, zum Gegenstand; ihre Theile sind liegende Güter, und ihre Erzeugnisse heissen NaturProdukte. Die mittelbare Erwerbung hat zum Gegenstand die Industrie, ihre Theile sind Gewerbe, Manufacturen u. dergl. und ihre Erzeugnisse heissen KunstProdukte.

Je mehr Menschen auf einer gegebenen Fläche A. in Vergleichung mit einer andern gleich grossen Fläche B. leben, desto mehr Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß B. von A. übertroffen wird, entweder an unmittelbarer, oder an mittelbarer Erwerbung.

An unmittelbarer:

Ist der Viehstand in dem Distrikt A. bey gleich großem Flächenraum in Vergleichung mit B. gröſſer als in dem Distrikt B. so giebt die unmittelbare Erwerbung den Ausschlag für A. vor der unmittelbaren im andern Distrikt B.

An mittelbarer:

Ist die Gebäudezahl gröſſer, so liegt in der mittelbaren Erwerbung das Uebergewicht für A. vor der mittelbaren bey B.

An beiden zugleich:

Ist der Viehstand sowohl als die Gebäude-Zahl bey A. grösser, als bey B., so ist der Zustand der Agricultur sowohl als der Industrie bey A. besser beschaffen als bey B. und zwar in dem Grade höher, je mehr zugleich auch die Bevölkerung grösser ist.

§. 13.

Aus diesen Sätzen, welche, wie durch die nachstehenden, aus der Wirklichkeit hergenommenen Beyspielen gezeigt werden soll, auf die Erfahrung gebaut sind, läßt sich nun ein Steuer-Provisorium ohne allen Anstand bilden.

Zuerst ist es nöthig, daß man sich aus allen Theilen des Reichs nach Oberämtern oder nach der in jedem Staat bestehenden besondern Aemter-Eintheilung, je mit specieller Aufzählung der eingetheilten Gemeinde-Korporationen, folgende Notizen aufs möglichst genaue und zuverläßige verschaffe:

1.) Ueber den Viehstand, bey welchem das kleine Vieh, z. B. Schaafe, Ziegen, Kälber zu $\frac{1}{4}$ des Grossen angenommen werden.

2.) Ueber die Feldgüter, wobey wohl zu merken ist, daß Waldungen, Allmanden und Viehweiden u. dergl. gegen das gebaute Feld zur Hälfte gerechnet werden.

5.) Ueber die Zahl der Gebäude,

4.) Ueber die Bevölkerung,

5.) Ueber die Gewerbe, worunter kleine unvollständige InduſtrieArbeiten, die nur hie und da im Jahr vorkommen, nicht gerechnet werden. Nun läßt ſich allerdings folgender Satz hören:

Um in der Anwendung ſelbſt die allenfallſigen Irrthümer, wo nicht ganz zu verhüten, doch ſoviel möglich unwirkſam zu machen, und zugleich auf eine den aufgeſtellten Erfahrungsſätzen entſprechende Weiſe zu verfahren, bildet man 3 Hauptglieder, wovon jedes ſeine eigenen Proportionen enthält, deren Reſultate zuſammen, die Glieder des endlichen Reſultats ausmachen.

Im erſten Glied ſucht man nämlich das Verhältniß

1.) in der Bevölkerung allein,

2.) in der Gebäudezahl allein,

3.) in der Gewerbezahl allein,

4.) in der Felderzahl allein.

Die 4. Quotienten zuſammenaddirt, das Aggregat mit 4 dividiert, erſcheint das Reſultat des erſten Glieds. Im 2ten Gliede ſucht man das Verhältniß, je, der Bevölkerung, des Vieh-

stands, und der Gebäudezahl, zu der Felderzahl; addirt die 3 Quotienten, dividirt das Aggregat mit 3, und so entsteht das Resultat des 2ten Glieds.

Im 3ten Gliede bildet man eine auf das Resultat des 2ten Glieds gebaute Werthschätzung der steuerbaren Objecte, nemlich der Gebäude, der Gewerbe und der Feldgüter; die solchergestalt sich ergebene Summe ist das Resultat des 3ten Glieds. Alle 3 Resultate zusammen addirt, das Aggregat mit 3 dividirt, erscheint das endliche Resultat zu Bestimmung des Verhältnisses am Koncurrenz-Masstab.

§. 14.

Z. B.

1.) Glied.

Die Notizen enthalten an:

	Bevölkerung,	Gebäude,	Gewerbe,	Feldgüter,
Bey A.	11,018.	2,075.	533.	15,247 Mg.
Bey B.	11,477.	2,256.	720.	12,219 Mg.
Bey C.	3,588.	1,023.	346.	16,563 Mg.
	26,083.	5,354.	1,599	44,029.

Angenommen, die Concurrenz-Quote oder der Typus zu der umzulegenden Steuer sey 3000 fl., so trift es

A. auf 11,018 M. — 1270.
auf 2,075 Gb. — 1165.
auf 533 Gw. — 1000.
auf 15,247 Fg. — 1040.

4473.

4 = 1118¼ fl.

B. auf 11,477 M. — 1320.
auf 2,256 Gb. — 1264.
auf 720 Gw. — 1350.
auf 12,219 Fg. — 833.

4767

4 = 1191¾ fl.

C. auf 3,588 M. — 410.
auf 1,023 Gb. — 573.
auf 346 Gw. — 650.
auf 16,563 Fg. — 1127.

2760.

4 = 690 fl.

—:. 3000 fl.

Es ist einleuchtend, daß die Resultate der Verfahrungsart im ersten Gliede schwankend seyn müssen, denn z. B. das Oberamt C. muß auf seinen grössern Flächeninnhalt nach dieser Proportion i. e. nach der Quantität

übernehmen, wenn schon die Felder Qualität vielleicht kaum den dritten Theil der bey B. beträgt, auch hebt sich dieses Mißverhältniß durch die geringere Seelen- und Gebäudezahl nicht auf, weil jede Proportion, für sich vorhanden, auch nur sich selbst trifft. Daher ist die zweyte VerfahrungsArt oder das zweyte Glied, welches vielleicht schon für sich allein das Verhältniß sehr nahe hin aussprechen würde, unumgänglich nothwendig, z. B.

2.) Glied

Proportionen zur Felderzahl:

bei Gebäude. Vieh. Menschen. Aggregat. Durchschnitt.

A. $1 : 7\frac{2}{5}$ $1 : 3\frac{1}{4}$ $1 : 1\frac{2}{5}$ $\frac{12\frac{1}{20}}{3} = 4\frac{1}{60}$.

B. $1 : 5\frac{2}{5}$ $1 : 3$ $1 : 1\frac{1}{15}$ $9\frac{7}{15} = 3\frac{7}{45}$.

C. $1 : 16\frac{2}{9}$ $1 : 4\frac{5}{9}$ $1 : 4\frac{5}{9}$ $\frac{25\frac{3}{9}}{3} = 8\frac{4}{9}$.

Nun wird mit diesen DurchschnittsZahlen die Morgenzahl dividirt, und der Quotient spricht sodann den Masstab des KoncurrenzVerhältnisses aus.

A. $\frac{15{,}247}{4\frac{1}{6}} = 3796.$

B. $\frac{12{,}219}{3\frac{7}{45}} = 3872.$

C. $\frac{16\ 565}{8\frac{4}{9}} = 1961.$

9629.

An 3000 fl. ist also das Concurrenz-Verhältniß
Bei A. auf 3796 — 1193.
— B. auf 3872 — 1206.
— C. auf 1961 — 601.

3000 fl.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß, wenn unter der angenommenen ganzen Fläche steuerfreybleibende Stücke begriffen wären, diese bey der Division der Durchschnitts-Zahl in die Morgenzahl vorher subtrahirt werden müßten, z. B. bey A. wären unter den 15,247 Morgen an steuerfreybleibenden, 1000 Morgen begriffen, so würde der Satz also stehen müssen:

$\frac{14{,}247}{4\frac{1}{6}} = 3547.$ u. s. f.

3.) Glied.

Da es sich hier hauptsächlich von einer relativen Werthschätzung handelt, so kömt es nur darauf an, daß bei irgend einer — und am besten bei der obersten oder höchsten Classe, bestimmte Preise angegeben werden, wornach sich sodann alle übrigen Classen nach ihrem Verhältnis richten. Wir wollen daher die höchste Classe nämlich $3\frac{7}{4}\frac{}{5}$. i. e. B. folgendergestalt annehmen:

Feldgüter im Durchschnitt zu 100 fl. p. 1 Mg.
Gebäude 4 fach, mithin à 400 fl.
Gewerbe hälftig mithin à 50 fl. im Durchschnitt. Diese Proportionen scheinen zwar ganz willkührlich angenommen zu seyn, allein für den gegenwärtigen Zweck schadet es durchaus nichts, vielmehr würde durch jede andere Proportional-Grade der Unterschied im Ganzen sehr unbedeutend ausfallen, sogar in dem Fall, wenn für Gebäude, Gewerbe und Feldgüter je die nämlichen Preise oder vielmehr relativen Zahlverhältniße angenommen würden.

Hieraus ergibt sich folgende Summe der Werthschätzung

auf 2256 Gebäude	à 400 fl.	—	902,400 fl.
— 720 Gewerbe	à 50 fl.	—	36,000 fl.
— 12,219 Feldgüter	à 100 fl.	—	1''221,900 fl.
			2''160,300 fl.

Wie sich nun im 2ten Glied die Durchschnitts-Verhältnisse zu einander verhalten, so verhält sich auch die Werthschätzung; nämlich B. verhält sich zu A. wie $4\frac{1}{6}\frac{1}{0}$: $3\frac{7}{4}\frac{7}{5}$. versteht sich im umgekehrten Verhältniß *) folglich

A. 2075 Geb. à 315 fl. — 653,625 fl.

Erklärung

$3\frac{7}{4}\frac{7}{5}$ ⋈ 400

$4\frac{1}{6}\frac{1}{0}$ = 315.

oder:

$5\frac{7}{4}\frac{7}{5}$. $4\frac{1}{6}\frac{1}{0}$.

= 400 : 315.

533. Gewerbe à 39 fl. — 19,787 fl.

15,247 Feldgüter à 79 fl. — 1''204,513 fl.

=:. 1''877,925 fl.

C. verhält sich zu A. wie $8\frac{4}{9}$: $3\frac{7}{4}\frac{7}{5}$. i. e. im umgekehrten Verhältnis, mithin

1023 Geb. à 150 fl. — 153,450 fl.

346 Gew. à 19 fl. — 9,574 fl.

16,553 Feldg. à 38 fl. — 629,014 fl.

—:. 792,038 fl.

=:. 4''830,263 fl.

*) Die unbedeutenden Bruchzahlen werden zu Vermeidung der Weitläuftigkeit weggelaßen.

Wenn daher auf 4''830,263 fl. zu repartiren sind — 3000 fl. so trift es

A. auf 1''877,925. ——:. 1166 fl.
B. anf 2''160,300. ——:. 1342 fl.
C. auf 792,038. ——:. 492 fl.

id. ——:. 3000 fl.

Nun folgt die Zusammenstellung der 3 Resultate von den 3 Gliedern zu Eruirung des endlichen Resultats, oder des eigentlichen Concurrenz-Verhältnißes.

A. 1.) 2.) Glied. 3.) — 1118¼. — 1193. — 1166.

3477¼.

3. = 1159 1/12.

B. 1.) 2.) Gl. 3.) — 1191¾. — 1206. — 1342.

3739¾.

3. = 1246 7/12.

C. 1.) 2.) Gl. 5.) — 690. — 601. — 492.

1783.

3. = 594 4/12.

id. —:. 3000 fl.

Sollte sich je ergeben, daß irgend ein Ober-Amt in einer Proportion des 2ten Glieds ein umgekehrtes Verhältnis anzeigte, so läßt sich demohngeachtet das Verhältnis zu der angenommenen Norm, leicht ausfindig machen. Z. B. S. hat

Bevölkerung	—	22,771.
Gebäude	—	2,205.
Gewerbe	—	1,558.
Feldgüter	—	8,243.
Vieh	—	1,294.

im 1. Glied wird nun verfahren, wie bereits oben vorgekommen ist, was zugleich einen augenscheinlichen Beweis abgibt, daß dieses Glied nicht sehr glücklich gewählt ist.

Im 2. Glied hingegen ergeben sich folgende Proportionen:

Gebäude. Vieh. Menschen. Aggregat. Durchschn.

1 : $3\frac{5}{7}$. 1 : $6\frac{2}{7}$. $2\frac{3}{4}$: 1. $\frac{10}{3}$. = $3\frac{1}{3}$ — $2\frac{3}{4}$

mithin

$$\frac{8243}{3\frac{1}{3}} = 2472\frac{9}{10} \asymp 2\frac{3}{4} = 6800 \text{ Mg.}$$

Im 3. Glied

Gebäude $3\frac{7}{45}$ = 400 fl.

$3\frac{7}{45} : 3\frac{1}{3} — \frac{26}{90} = 3\frac{7}{45}$. oder

400 fl. — $21\frac{1}{3}$. = $378\frac{2}{3}$ fl. $\asymp 2\frac{3}{4} = 1041\frac{1}{3}$

Geb. 400 : $1041\frac{1}{3}$ = $3\frac{7}{4\,5}$: $3\frac{1}{3}$ ⋈ $2\frac{8}{4}$.
Gew. 1041 : 130 = 8 : 1. = 400 : 50.
Feld. 1041 : 260 = 4 : 1. = 400 : 100.

2205. Gebäu à $1041\frac{1}{3}$ fl. —:. 3″439,800 fl.
1558. Gew. à 130 fl. —:. 202,540 fl.
8243. Feld. à 260 fl. —:. 2″143,180 fl.

5″785,520 fl.

§. 15.

Auf die vorstehende Weise, oder, was mir noch besser und einfacher zu seyn scheint, ganz allein nach dem hier aufgeführten 2ten Gliede zu Werke gegangen, ist das SteuerProvisorium in kurzer Zeit auf das möglichst zuverläßige zu Stande gebracht. Was sodann die Unterauftheilung auf die einzelnen Individuen betrift, so wird es gut und nothwendig seyn, die bisher in jedem Ort bestandene Steuer-Norm einstweilen, bis zu Beendigung des ins Detail gehenden definitiven SteuerRektifikationsgeschäfts beizubehalten, indem es sehr unbedachtsam wäre, eine bestehende Norm in einer Sache, wo schlechterdings irgend eine Norm vorhanden seyn mus, ohne weiters und früher zu verwerfen, ehe man in Stand gesetzt wäre, im nämlichen Augenblick

eine andere zu subſtituiren, welches hier nur durch ein vollbrachtes definitives SteuerRektifikationsGeſchäft möglich gemacht wird.

§. 16.

Um aber auf der einen Seite die Glaubwürdigkeit des proviſoriſchen SteuerSyſtems zu kontroliren, und auf der andern Seite die Hauptgrundlage zu dem definitiven SteuerRektifikationsGeſchäft zu biiden, iſt es nöthig, das proviſoriſche SteuerSyſtem ſelbſt zu rektificiren.

Dieſes dürfte auf folgende Art am zweckmäſigſten bewerkſtelligt werden: zuerſt wird genau unterſucht, ob die in den geſammelten Notizen enthaltene Einträge richtig ſind. Hierauf wird ein beſonderes Verzeichniß hierüber in nachſtehender Form begriffen, worinn zugleich die Werths- und ErtragsVerhältniſſe der ſteuerbaren Gegenſtände zu einander nach 3 Hauptklaſſen beſtimmt werden.

Formular.

(conf. §. 17.)

Der Ort A enthält

166 Gebäude

darunter steuerfreybleibende

——:· 16.

Rest ——:· 150

und zwar

20. Cl. 1. verhält sich zu 1. Mg. Acker 1r Cl. wie 3 : 1. Kat.

à 43 fl. 6 kr. —:· 862 fl. — thl. hälftig — 431 fl. —

30. Cl. ult. verhält sich

zu Cl. 1. wie 1 : 5. à 8 fl. 36 6/8 kr. —:· 258 fl. 22 4/8 kr. thl. 1/2 — 129 fl. 11 2/8

100. bleiben zu klassificiren *) à 25 fl. 51 3/8 kr. —:· 2,585 fl. 37 4/8 kr. thl. 1/2 — 1,292 fl. 48 6/8

1,853 fl.

43. 6.
8. 36. 6/8.

2) 51. 42. 6/8. — 25 fl. 51 3/8.

*) Um dieses Verhältnis zu finden, wird die 1. und letzte Claße addirt, und das Aggregat mit 2 dividirt.

1000 Morgen Aecker

darunter steuerfreybleibende
—:· 200 Morgen.
Rest ——:· 800,

und zwar

200 Mg. Cl. I.
400 Mg. Cl. ult. verhält sich
zu Cl. I. wie 1 : 5.
200 Mg. bleiben zu klassifiziren

roher Ertrag im Mint. 10 Schff. (vid. Tarif,)
à 14 fl. 22 kr. — — ——:· 2,873 fl. 20 kr.

à 2 fl. 522/5 kr. — — ——:· 1,149 fl. 20 kr.
à 8 fl. 37 1/5 kr. — — ——:· 1,724 fl. — —

56

400 Mg. Wiesen

darunter steuerfreybleibende
—:· 80 Mg.
Rest ——:· 320 Mg.

und zwar

50 Mg. Cl. I.
120 Mg. Cl. ult. verhält sich
zu Cl. I. wie 1 : 3.
150 Mg. bleiben zu klassifiziren

roher Ertrag 3 W. Heu und Oehmd, (conf. Tarif.)
à 17 fl. 39 kr. — — ——:· 882 fl. 30 kr.

à 5 fl. 53 kr. — — ——:· 706 fl. — —
à 11 fl. 46 kr. — — ——:· 1765 fl. ——

—:· 9,100 fl. 10 kr.

100 Mg. Gärten

darunter steuerfreybleibende

—:· o—

Rest ——:· 100 Morgen.

und zwar

verhält sich zur 1. Cl. der Wiesen wie 5 : 4.

20 Mg. Cl. 1. à 22 fl. 33/4 kr. — — ——:· 441 fl. 15 kr.

30 Mg. Cl. ult. verhält sich zu Cl. 1. wie 1:3. à 7 fl. 21 1/4 kr. — — ——:· 220 fl. 37 1/2 kr.

50 Mg. bleiben zu klassificiren à 14 fl. 42 1/2 kr. — — ——:· 735 fl. 25 kr.

400 Morgen Weinberge.

darunter steuerfreybleibende

—:· 20 Morgen

Rest ——:· 380 Morgen.

und zwar

verhält sich zur 1. Cl. der Aecker wie 2 : 1.

180 Mg. Cl. 1. à 28 fl. 44 kr. — — ——:· 5,172 fl. —

100 Mg. Cl. ult. verhält sich zu Cl. 1. wie 1:6. à 4 fl. 47 2/6 kr. — — ——:· 478 fl. 53 2/6 kr.

100 Mg. bleiben zu klassifiziren à 16 fl. 45 4/6 kr. — — ——:· 1,676 fl. 6 4/6 kr.

—:· 8,724 fl. 17 1/2 kr.

500 Morgen Wald.				
darunter steuerfreybleibende —:· 170 Morgen.				
Rest ——:· 330.				
und zwar				
150 Mg. Cl. 1. verhält sich zur 1. Cl. der Aecker wie 1: 10.	à 1 fl. 26 kr.	— —	——:·	215 fl. — —
70 Mg. Cl. ult. verhält sich zu Cl. 1. wie 1: 3.	à 28 2/3 kr.	— —	——:·	36 fl. 26 kr.
110 Mg. bleiben zu klassificiren	à 57 1/3 kr.	— —	——:·	105 fl. 6 kr.
150 Morgen Allmanden, Viehwaiden, u. s. w. verhalten sich im Durchschnitt zu Cl. 1. der Aecker wie 1; 14.	á 1 fl. 1.	— —	——:·	152 fl. 30 kr.
Summe GüterKataster —:·				20,186 fl. 29 1/2 kr.

100 Gewerbe und zwar							
—:· 10. Cl. 1.							
verhält sich zu 1 Mg. Aecker Cl. 1.	à 43 fl.	6 kr.	—	431 fl.	thl. hälftig	—:·	215 fl. 30 kr.
wie 3 : 1.							
40 Cl. ult. verhält sich							
zu Cl. 1. wie 1 : 8.	à 2 fl.	42 kr.	—	—	—	—:·	108 fl. —
50 bleiben zu klassificiren.	à 12 fl.	7 1/2 kr.	—	—	—	—:·	606 fl. 15 kr.
					Summe Gewerb Kataster	—:·	929 fl. 45 kr.
zus.	a.) Grund Kataster					—:·	20,186 fl. 29 1/2 kr.
	b.) Gewerb Kataster					—:·	929 fl. 45 kr.

Gefälle.

1.) Die Landesherrschaft bezieht auf hiesiger Markung

10 Schfl. Dinkel jährliche Gült	à 3 fl. 24 kr.	—:·	34 fl.	
30 Schfl. —— Zehnden nach 10jährigem Durchschnitt	à — —	—:·	102 fl.	
20 — Haber jährliche Gült	à 2 fl. 24 kr.	—:·	48 fl.	
40 — Zehnden	— —	—:·	96 fl.	
Geld im Durchschnitt 56 fl. 30 kr.	— —	—:·	56 fl. 30 kr.	
		—:·	336 fl. 30 kr.	

2.) Der Gutsherr Bf.

30 Schfl. Dinkel jährliche Gült	à 3 fl. 24 kr.	——:·	102 fl. —	
100 — — Zehnden		——:·	340 fl. —	
60 — — MayereyBestand		——:·	204 fl. —	
50 — Haber jährliche Gült	à 2 fl. 24 kr.	——:·	120 fl. —	
80 — — Zehnden		——:·	192 fl. —	
40 — — MayereyBestand		——:·	66 fl. —	
Geld im Durchschnitt 780 fl. 50 kr.		——:·	780 fl. 50 kr.	

3.) Die Kommun selbst

10 Schfl. Dinkel Gült	à 3 fl. 24 kr.	——:·	34 fl. —	
GeldGefälle im Durchschnitt 160 fl. 20 kr.		——:·	160 fl. 20 kr.	
		—:·	2365. 40.	2029 fl. 10 kr.

u. s. w.

Das Gefäll Kataster à 2365 fl. 40 kr.
von dem Grund Kat. à 20,186 fl. 29½ kr.
abgezogen; bleibt

reines GrundKataster —:• 17,820 fl. 49½ kr.

dazu

GewerbKataster —:• 929 fl. 45 kr.

steuerb. Gefäll Kataster
à 2029 fl. 40 kr. nach Ab-
zug 10 prc. RegieKosten
à 202 fl. 58 kr. —:• 1,826 fl. 42 kr.

Total des OrtsKat. =:• 20,576 fl. 16½ kr.

§. 17.

Wenn diese Verzeichnisse auf die vorgeschriebene Weise kapitulirt sind, so werden sie von einem eigends dazu ernannten Kommissar an Ort und Stelle auf die im Formular selbst bereits zur rechten Seite angezeigte Art ergänzt und ein Steuerkataster daraus gebildet.

Es ist nehmlich bekannt, daß alles darauf ankömmt, die Verhältnisse richtig zu treffen. Diese Absicht wurde vormals bey verschiedenen SteuerRevisionen, namentlich in Würtemberg bey Behandlung der Kulturkosten — und der Beschwerden-Abzüge insbesondere durch eine falsche Ansicht vereitelt. Man nahm zwar die Kulturkosten gewöhnlich zur Hälfte, auch zu $\frac{2}{3}$ (bey Weinbergen) an, aber man bedachte nicht, daß z. B. bey Aeckern von geringerm Ertrag der Kulturkosten zu $\frac{1}{2}$ des Ertrags gegen Aecker von höherm Ertrag im nehmlichen Verhältniß geringer abgezogen wird, in welchem dieser geringere Ertrag selbst zu dem höhern steht. Z. B.

1 Morgen Ackers

von höherem Ertrag.		von geringerem Ertrag.	
Winteriges			
15 Schfl. à 2 fl. —	—:· 30 fl.	3 Shfl. à 2 fl. —	—:· 6 fl. —
Sommeriges			
10 Schfl. à 1 fl. 30 kr. —:	· 15 fl.	21/2 Schfl. à 1 fl. 30 kr. —:	· 3 fl. 45 kr.
Brache.			
°		°	
45 fl.		9 fl. 45 kr.	
Hievon Kulturkosten zur Hälfte			
—:· 22 fl. 30 kr. (?)		—:· 4 fl. 52 kr. 3 hl.	
thut auf 1 Jahr 7 fl. 30 kr.		1 thl. auf 1 Jahr —:	· 1 fl. 32 kr. 3 hl.

Das auffallende hievon springt von selbst in die Augen.

Es wäre noch weit besser gewesen, wenn man sowohl auf gute als auf schlechte, — wenn man also sowohl von Feldern eines höhern als von den eines geringern Ertrags — wenigstens einen gleich grossen KulturAufwand angenommen hätte. Denn so wie hier die Sache behendelt wurde, verdient sie mit allem Recht den Namen einer unnützen Weitläuftigkeit, weil auch ohne Abzug eines KulturAufwands das nemliche Verhältniß resultirt hätte. Z. B.

45 fl. zu 9 fl. 45 kr. gehalten
= 7 fl. 30 kr. zu 1 fl. 37 kr. 3 hl.
oder vielmehr 15 fl. zu 3 fl. 15 kr. =
7 fl. 30 kr. zu 1 fl. 37 kr. 3 hl.

Eben so wurde vormals die auf dem Gut haftende Beschwerde kapitaliter abgezogen, ohne vorher zu überlegen, ob dieser KapitalBetrag mit dem Steuer KapitalBetrag in einem richtigen Verhältniß stehe oder nicht, daher geschah es denn gewöhnlich, daß bey den, nur etwas bedeutend onerirten Gütern der BeschwerdenKapitalBetrag den SteuerKapitalBetrag aufwog, und somit für das Steuerkataster nichts mehr übrig blieb; so daß man beynahe die Schlußfolge ziehen mußte, daß dem Besitzer eines solchergestalt beschwerten

Guts nach Abzug der Gült nicht nur nichts übrig bleibe, sondern daß er sogar noch zusetzen müsse, was doch in Wahrheit dem nicht so ist, sondern wodurch vielmehr die übrigen Steuerobjecte eine Schuld zu übernehmen gezwungen wurden, die ihnen nicht obliegt.

Nach diesen Voraussetzungen gehen wir nun wieder zur Sache selbst über. Es ist nemlich zur Ergänzung der nach obigem Formular gefertigten Verzeichnisse nöthig, daß ein Tarif aufgestellt werde, nach welchem das Kataster sich bilden muß; wobey es aber nicht darauf ankommt, ob man höhere oder geringere Zahlen dazu wählt, ob zum Beyspiel zu einem Ertrag von 12 Schfl. der Schfl. zu 2 oder 4 fl. angeschlagen, ob der Belauf alsdann zu Kapital gerechnet wird oder nicht, das führt durchaus zu demselbigen Ziel. Doch ist es nicht nur zur Subrepartition bequemer, wenn kleine Zahlen angenommen werden, und zugleich Zeit und Mühe erspart, wenn man gerade bey der Zahl des Ertrags stehen bleibt, und sich durch die ZuKapitalBerechnung nicht aufhalten läßt; sondern es hat ferner den Nuzen, daß man im Augenblicke übersieht, den wievielten Theil des wahrscheinlichen Ertrags die SteuerQuote jedesmal beträgt. Zu Berechnung des Ertrags der

Güter wollen wir folgenden Tarif im allgemeinen annehmen: *)

1 Würt. Scheffel	Rocken	zu	—:·	6 fl.	—kr.
— —	Dinkel		—:·	3 —	24—
— —	Haber		—:·	2 —	24—
— —	Waizen		—:.	6 —	——
— —	Gerste		—:·	5 —	24 kr.
— —	Erbis u. Linsen		—:.	6 —	——
— —	Ackerbohnen		—:·	5 —	24 kr.
Wa ne	Heu		—:·	6 —	48 kr.
—	Oehmd		—:·	7 —	——
1 Fudr	Stroh		—:·	4 —	——

oder 3 kr. p. Stück.

u. s. f.

und hienach würden folgende Hauptklassen zu formiren seyn:

---

*) Bei den Feldgütern bleiben wir blos bei dem allgemeinen Ausdruck: Winterigs (Dinkel) und Sommerigs, (Haber) stehen, hingegen wegen der Gefälle war es nöthig weitere Sorten verhältnißmäßig zu tariren.

Tarif
der Klassification.
auf 1. Würt. Morgen.

	roher Ertrag.	Kulturkostens-Abzug.	bleibt reiner-Ertrag.	zu Geld Aecker	zu Geld Wiesen.
47 Cl.					
I. Wiuterigs	15 Schfl.	— 2 Schfl.	= 13 Schfl.	44 fl. 12 kr.	
Sommerigs	10 Schfl.	— 2 Schfl.	= 8 Schfl.	19 fl. 12 kr.	
Brach.	zu 1/6 Winterigs und 1/6 Sommerigs			10 fl. 34 kr.	
			thut auf 1 Jahr	73 fl. 58 kr.	
			—:· 24 fl. 39 L 3 kr.		
Heu	2 Wannen à 6 fl. 48 kr.	—:· 13 fl. 36 kr.			
Oehmd	2 Wannen à 7 fl. —	—:· 14 fl.			
		27 fl. 36 kr.	— 3 fl. =		24 fl. 36 kr.

II. Winterigs	14 Schfl. —	2 Schfl.	=	12 Schfl.		40 fl. 48 kr.
Sommerigs	9 Schfl. —	2 Schfl.	=	7 Schfl.		16 fl. 48 kr.
Brach 1/6 Winterigs und 1/6 Sommerigs						9 fl. 36 kr.
					thut auf 1 Jahr	67 fl. 12 kr.
					—:·	22 fl. 24 kr.
Heu 2 Wannen	à 6 fl. 48 kr.	—:·	13 fl. 36 kr.			
Oehmd 1 1/2 Wanne	à 7 fl.	—.·	10 fl. 30 kr.			
			24 fl. 6 kr.	— 3 fl.	=	21 fl. 6 kr.

III. Winterigs	13 Schfl. —	2 Schfl.	=	11 Schfl.		37 fl. 24 kr.
Sommerigs	8 Schfl. —	2 Schfl.	=	6 Schfl.		14 fl. 24 kr.
Brach						8 fl. 38 kr.
					thut auf 1 Jahr	60 fl. 26 kr.
					—:·	20 fl. 8 2/3 kr.
Heu 1 3/4 Wanne	à 6 fl. 48 kr.	—:·	11 fl. 54 kr.			
Oehmd 1 1/4 Wanne	à 7 fl. —	—:·	8 fl. 45 kr.			
			20 fl. 39 kr.	— 3 fl.	=	17 fl. 39 kr.

Cl.

IV.	Winterigs	12 Schfl. —	2 Schfl.	=	10 Schfl.	34 fl.	
	Sommerigs	7 Schfl. —	2 Schfl.	=	5 Schfl.	12 fl.	
	Brach					7 fl. 40 kr.	
					thut auf 1 Jahr	53 fl. 40 kr.	
				—:·		17 fl. 54 kr.	
	Heu 1 1/2 Wanne	à 6 fl. 48 kr.	—:·	10 fl. 12 kr.			Q
	Oehmd 1 Wanne	à 7 fl.	—.·	7 fl. — kr.			
				17 fl. 12 kr. —	3 fl. =	14 fl. 12 kr.	

49

V.	Winterigs	11 Schfl. —	2 Schfl.	=	9 Schfl.	30 fl. 36 kr.	
	Sommerigs	6 Schfl. —	2 Schfl.	=	4 Schfl.	9 fl. 36 kr.	
	Brach					6 fl. 52 kr.	
					thut auf 1 Jahr	47 fl. 4 kr.	
				—:·		15 fl. 41 1/3 kr.	
	Heu 1 1/4 Wanne	à 6 fl. 48 kr.	—:·	8 fl. 30 kr.			
	Oehmd 3/4 Wanne	à 7 fl. —	—:·	5 fl. 15 kr.			
				13 fl. 45 kr. —	3 fl. =	10 fl. 45 kr.	

Cl.								
VI.	Winterigs	10 Schfl.	—	2 Schfl.	=	8 Schfl.		27 fl. 12 kr.
	Sommerigs	6 Schfl.	—	2 Schfl.	=	4 Schfl.		9 fl. 36 kr.
	Brach.							6 fl. 18 kr.
						thut auf 1 Jahr		43 fl. 6 kr.
						—:·	14 fl. 22 kr.	
	Heu	1 Wanne	à 6 fl. 48 kr.		—:·	6 fl. 48 kr.		
	Oehmd	1/2 Wanne	à 7 fl. —		—:·	3 fl. 30 kr.		
					10 fl. 18 kr.	— 3 fl. =		7 fl. 18 kr.
VII.	Winterigs	9 Schfl.	—	2 Schfl.	=	7 Schfl.	—:·	23 fl. 48 kr.
	Sommerigs	5 1/2 Schfl.	—	2 Schfl.	=	3 1/2 Schfl.	—:·	8 fl. 24 kr.
	Brache.						—:·	5 fl. 24 kr.
						thut auf 1 Jahr		37 fl. 36 kr.
						—:·	12 fl. 32 kr.	
	Heu	3/4 Wanne	à 6 fl. 48 kr.		—:·	5 fl. 6 kr.		
	Oehmd	3/8 Wanne	à 7 fl. 37 kr.		—:·	2 fl. — kr.		
					7 fl. 43 kr.	— 3 fl.	=	4 fl. 43 kr.

Mäder oder einmädige Wiesen von 1 fl. bis 3 fl.

Cl.

VIII.	Winterigs	8 Schfl.	— 2 Schfl.	= 6 Schfl.	—:·	20 fl. 24 kr.	♃
	Sommerigs	5 Schfl.	— 2 Schfl.	= 3 Schfl.	—:·	7 fl. 12 kr.	☉
	Brach				—:·	4 fl. 46 kr.	
					thut auf 1 Jahr	32 fl. 22 kr.	
					—:·	10 fl. 47 1/3 kr.	

IX.	Winterigs	7 Schfl.	— 2 Schfl.	= 8 Schfl.	—:·	17 fl. —	—
	Sommerigs	4 1/2 Schfl.	— 2 Schfl.	= 2 1/2 Schfl.	—:·	6 fl. —	—
	Brache				—:·	0	
					thut auf 1 Jahr	23 fl.	
					—:·	7 fl. 40 kr.	

X.	Winterigs	6 Schfl.	— 2 Schfl.	= 4 Schfl.	—:·	13 fl. 12 kr.	
	Sommerigs	4 Schfl.	— 2 Schfl.	= 2 Spfl.	—:·	4 fl. 48 kr.	
	Brach				—:·	0 —	
					thut auf 1 Jahr	18 fl.	
					—:·	6 fl.	

Cl.

XI.	Winterigs	5 Schfl.	— 2 Schfl.	—	3 Schfl.	—:·	10 fl. 12 kr.
	Sommerigs	3 1/2 Schfl.	— 2 Schfl.	=	1 1/2 Schfl.	—:·	3 fl. 36 kr.
	Brach					—:·	0 —
						thut auf 1 Jahr	13 fl. 48 kr.
						—:·	4 fl. 36 kr.
XII.	Winterigs	4 Schfl.	— 2 Schfl.	=	2 Schfl.	—:·	6 fl. 48 kr.
	Sommerigs	3 Schfl.	— 2 Schfl.	—	1 Schfl.	—:·	2 fl. 24 kr.
	Brache					—:·	0 —
						thut auf 1 Jahr	9 fl. 12 kr.
						—:·	3 fl. 4 kr.
XIII.	Winterigs	3 Schfl.	— 2 Schfl.	=	1 Schfl.	—:·	3 fl. 24 kr.
	Sommerigs	2 1/2 Schfl.	— 2 Schfl.	=	1/2 Schfl.	—:·	1 fl. 12 kr.
	Brache					—:·	0 —
						thut auf 1 Jahr	4 fl. 36 kr.
						—:·	1 fl. 30 kr.

XIV.	Winterigs	2 7/8 Schfl.	—	—	—:·	1 fl. 11 1/2 kr.
	Sommerigs	2 2/8 Schfl.				
XV.	Winterigs	2 6/8 Schfl.	—	—	—:·	— · 57 kr.
	Sommerigs	2 1/8 Schfl.				
XVI.	Winterigs	2 1/2 Schfl.	—	—	—:·	— · 34 kr.
	Sommerigs	2 Schfl.				

Solche Güter sind gewöhnlich Wechselfelder, welche nur alle 6 oder 9 Jahre angebaut werden.

Bey 6 Jahren = —:· 22 2/3 kr.
Bey 9 Jahren = —:· 11 1/3 kr.
u. s. w.

Hiebey versteht sich von selbst, daß, wenn zwischen einer Hauptklasse zur andern eine Abweichung vorkommt, der Auswurf des Katasters sich verhältnißmäsig darnach abändert, z. B. statt 7 Schfl. (Cl. 9.) und statt 6 Scheffel (Cl. 10) wären $6\frac{1}{2}$ Schfl. so wird das Kataster mit 6 fl. 50 kr. ausgedrückt, u. s. w.

§. 18.

Warum der Gebäude Anschlag, so wie der verglichene Ertrag der Gewerbe nur zur Hälfte in das Kataster zu nehmen ist, davon liegt der Grund kürzlich darin, daß, und zwar bei den Gebäuden, diese einen bedeutenden jährl. Unterhaltungs Aufwand erfordern, und eigentlich keinen sicheren reinen Ertrag gewähren, und bei den Gewerben, weil diese nicht wie Feldgüter, ein reelles Capital enthalten.

Das Verhältnis selbst anzugeben, kann keine so große Schwierigkeit haben, da es so schwer nicht ist, zu bestimmen, ob z. B. die schlechtesten Aecker an irgend einem Ort um $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{4}$ 2c. gegen den besten Aeckern desselbigen Orts zurückstehen, u. s. w.

Ueberdies wird noch das bezweckt, daß schon beim Provisorium die beschwerten Güter im Allgemeinen nur mit ihrem nach Abzug der Beschwerde bevor bleibenden Ertrag kataſtrirt werden, wogegen sodann das Gefäll Cataſter wieder für sich besonders konkurrirt!

Kapitel II.

Wir wollen nun zur Behandlung des definitiven Steuer Rektifikations Geschäfts übergehen.

§. 19.

Grund Steuer ist und bleibt für jeden Staat, in deßen Gebiet wahres National Vermögen existirt, die erste.

Man kann sagen, daß die Domainen des Landesherrn, so wie überhaupt Staatsgüter deswegen aus dem Cataſter gelaßen werden können, weil eine ebenso grose Summe, wie die des

Steuer Betreffs davon, im Finanz Etat als Deficit erscheinen, mithin im Grunde doch wieder auf das steuerbare National Vermögen gelegt werden müßte; ich bin selbst nicht entgegen, daß man die Gegenstände der Gewerbe und Gefälle, welche dem Herrn oder dem Staat zugehören, aus dem so eben angegebenen Grunde, und zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten aus dem Kataster weglaße, aber bei den Gegenständen der Grundsteuer hat es eine ganz eigene Beschaffenheit, wodurch, abgesehen, daß es in der Hauptsache doch auf eins hinausläuft, es räthlich wird, alles und jedes Grund Vermögen ohne irgend eine Ausnahme, ins Cataster aufzunehmen. Einmal gibt es den Ueberblick über das ganze im Staatsgebiet vorhandene Grund-Vermögen, sodann wird auf einmal alles und jedes im Staatsgebiet vorhandene Grund-Vermögen unter eine den Verhältnißen gemäße Bestimmung gebracht, so, daß z. B. für künftige Veräußerungs Fälle das Cataster schon bestimmt ist, und weder Zeit noch Mühe, noch überhaupt Abänderungen der Distrikt- Cataster und des General Catasters in der Zwischenzeit erforderlich werden, was sonst unvermeidlich wäre.

§. 20.

Dem definitiven SteuerRektifikationsGeschäft müßen folgende wesentliche Erfordernisse zum Grunde liegen:

1.) eine genaue Vermeßung der Grundstücke,

2.) eine richtige Claßifikation der Besteurungs-Objekte überhaupt,

3.) eine zweckmäßige Beschreibung,

4.) eine ebenso zweckmäßige Catastrirung der BesteurungsObjekte.

§. 21.

Die Vermeßung geschieht durch geprüfte Geometer, in Gegenwart 2r Urkunds Personen, und des jedesmaligen GutsInhabers oder einer andern von ihm dazu bestellten Person, dergestalt, daß von einem jeden einzelnen Stück Gut zu dem andern in derselben Ordnung, wie die Güter bei und nebeneinander liegen, und zwar von Südost und Südwest nach Nordwest und Nordost, gemeßen wird, welches in der gleich zu haltenden HandMappe, worein die Stücke, wie sie auf einander folgen, eingetragen werden, zu bemerken ist. Z. B.

Wird eines oder das andere dieser Stücke in der Folge unter mehrere Besitzer vertheilt, so wird demohngeachtet die alte Nummer beibehalten, nur die einzelnen kleinen Stücke werden mit Buchstaben *a*, *b*, *c*, von einander unterschieden

z. B. der Nr. 33. oben, wäre in 4 Theile vertheilt worden.

33 *c*	33 *d*
33 *b*	33 *a*

Diese Beziehung geschieht ebenfalls in der bereits beobachteten Ordnung von Südost nach Nordwest ꝛc.

*) Weil sich im Druck keine irregulaire Figuren anbringen lassen, so wurden regulaire Vierecke angebracht.

So wie ein Stück vermeßen ist, erhält es seine Ordnungs Nummer, und seine ungefähre Figur in der HandMappe, mit gutem Löschblei, auch wird in einem besondern Register der Besitzer mit der Numer des Stücks und dem Meßgehalt, so wie mit Benennung des Gewands, worin das Stück gelegen ist, mit Löschblei aufgeschrieben, und dieses Register wird jeden Abend mit der HandMappe kollationirt. Ist die Vermeßung eines Distrikts vorüber, so wird die HandMappe durch den Zirkel im verjüngten Masstab von $\frac{1}{1000}$ ins reine gezeichnet, und rektificirt.

§. 22.

Nach der Vermeßung folgt die Classifikation, welche auf folgende Weise geschiehet:

In Gegenwart 3 der Sach und Feldverständigsten Männer aus derselbigen Gemeinde und 3 aus den benachbarten Orten, welche zu diesem Ende verpflichtet werden, wird zuerst eines der besten und dann eines der schlechtesten Güterstücke einer Gattung, nämlich Aecker besonder, Wiesen besonder u. s. w. namentlich herausgehoben, hierauf werden ebensoviel Haupt-Classen formirt, als weit das schlechteste Stück,

in der Ertragsfähigkeit, nach Lage und natürlicher Beschaffenheit (nicht aber nach der bessern oder schlechtern Bauart) von dem besten absteht, was jene Männer anzugeben im Stande seyn werden, sodann werden die übrigen Stücke in dem Verhältnis, wie sie sich vom schlechtern zu dem bessern nähern, nach eingeschobenen Unter-Claßen, wodurch schon die Hälfte um was sie jedesmal besser sind als die schlechteren, angegeben wird, einregistrirt, z. B. (conf. obiges Formular der Hand Mappe)

Nr. 1. sei eines der besten

Nr. 26. sei eines der schlechtesten Grundstücke und nach dem oben angegebenen Masstab das Verhältniß zwischen beiden ausgemittelt, verhalte sich Nr. 1. zu 26. wie 5:1. so entstehen 5 HauptClassen. Hiernach formiren sich also

Haupt-Partikular Claßen,

		verhält sich zur letzten z. B.		
I. *a*	1. wie	5:1. =	10:2.	100 fl.
b	2. —	$4\frac{1}{2}$:1. =	9:2.	90 —
II. *a*	3. —	4:1. =	8:2.	80 —
b	4. —	$3\frac{1}{2}$:1. =	7:2.	70 —
III. *a*	5. —	3:1. =	6:2.	60 —
b	6. —	$2\frac{1}{2}$:1. =	5:2.	50 —
IV. *a*	7. —	2:1. =	4:2.	40 —
b	8. —	$1\frac{1}{2}$:1. =	3:2.	30 —
V.	9. —	1:1. =	2:2.	20 —

in IV*b* = 8. würde ein Stück einregistrirt, welches um die Hälfte beßer ist als V. oder 9. in III*b* = 6. ein Stück welches 1½mal besser ist als V. oder 9. u. s. w.

Warum bei V. Haupt Classen nur 9 Part. Classen erscheinen, erklärt sich aus der Natur der Sache, indem in V. selbst schon die äuserste Distanz enthalten ist, welche sich in der Partikular Classe wie 2 : 2. = 1 : 1. ausspricht, und auf diese Weise wird in den Partikular-Classen immer 1. weniger als das alterum tantum von den HauptClassen ausmacht, erscheinen, z. B. es wäre in dem gegebenen Fall das Verhältnis 1 : 6. wornach 6 HauptClassen entstünden, so würden sich 11 PartikularClaßen formiren.

Auf gleiche Weise wie bei der Feldergattung werden auch die Gebäude und die Gewerbe unter sich, in Claßen gebracht. Ein Gebäude, wie ein Gewerbe der 1 Cl. wird bei der würkl. Catastrirung am füglichsten mit der 1. Cl. der Aecker verglichen, bei beiden aber der Quotient aus dem oben §. 18. erwähnten Grunde nur zur Hälfte ins Cataster gelegt.

§. 25.

Die Beschreibung der BesteurungsObjekte mus, wenn sie zweckmäßig seyn soll, folgendes enthalten:

1.) bei Gebäuden und liegenden Gütern

a) Gattung *)
b) Numer
c) Größe
d) Gegend (Gewand)
e) Nebenlieger
f) Claße
g) Beschwerden
h) Cataster
i) Inhaber.

2.) bei Gewerben

a) Gattung **)
b) Classe
c) Cataster
d) Inhaber (Gewerbsmann)

---

*) ob es nämlich ein Wohnhaus eine Scheune, ein Acker, eine Wiese ꝛc. sei.

**) ob es eine Handelschaft, Wirthschaft, SchumacherHandwerk ꝛc. sei.

3.) bei Gefällen,

a) Gattung *)

b) Art **)

c) Reduktion zu Geld nach den bei dem Güter-Cataster angenommenen Preisen

d) Betrag des solchergestalt zu Geld berechneten Ertrags

e) Regie Kostens Abzug

f) Cataster

g) Besitzer

Auf diese Art entsteht also

1) ein Güter
2) ein Gewerbe } Steuerbuch.
3) ein Gefäll

in folgender Form:

---

*) ob es Geld oder Naturalien und welche — seien.

**) ob es ständig oder unständig sei, und bei letztern nach einer 10jährigen Bilance des Ertrags.

1) Güterſteuerbuch

	Häußer und Gebäu				
Nro. 1. ein 2ſtockigtes Hauß in der langen Straße	S. Nro. 2. O. Nro. 1. N. Nro. 7. W. Nro. 8. *)	Cl. I.	reicht zur Hoſpital Pflege**) jährlich 10 kr. Hellerzinß.	69 fl. 50 kr.	Johannes Sturm.
Nro. 2. eine einſtockigte Scheuer	S. No. 1. O. No. 3. W. No. 6. N. No. 5.	Cl. V.	zinßfrey	14 fl.	derſelbe.

*) S. Südlich
O. Oeſtlich
N. Nördlich
W. Weſtlich
} Nebenlieger.

**) Hier iſt angenommen, daß dieſes Hauß mit der erſten Claſſe der Aecker von ebenfalls angenommenen 20 fl. Ertrag p. Morgen, verglichen, ſich verhalte wie 7 : 1. = 140 fl. thut zur Hälfte 70 fl. (§. 22.) Hievon 10 kr. Hellerzinß, Reſt ins Cataſter 69 fl. 50 kr.

Aecker

Zelg Neuhausen

Nro. 3.						
1. Morg. 2 V. in Wiesen-Aeckern	S. die Wiese W. Nro. 5.	Nr. 40.	O. Nr. 2. N. Nr. 43.	Cl. I.	zur Cameral Verw. N. N. jährl. 1 Sri.*) Dinkel.	—:. 29 fl. 35 kr. Jakob Ott.
Nro. 42.						
3. Morg. 1 Vrtl. in Hecken Aeckern	S. Nr. 40. W. Nr. 44.		O. Nr. 39. N. Nr. 43.	Cl. V.	dem Gutsherrn N. N. jährl. 2 Simri Haber	12 fl. 24 kr. Ernst Schmid. **) Hauß Nr. 5.

*) 1 Morgen erster Klaß sey 20 fl. thut mithin auf 1 1/2 Mrg. 30 fl. 1 Srm. Dinkel à 3 fl. 24 kr. p. Schfl. = 25 1/2 kr. davon abgezogen macht ins Kataster 29 fl. 35 kr.

**) 1 Morgen fünfter Klaß macht 4 fl. thut auf 3 Morgen 1 Vrtl. 13 fl. — 36 kr. Für 2 Smr. Haber = 12 fl. 20 kr. Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß diese Bemerkungen nur erklärungsweise gegeben sind, indem zweckmäßige Resolvirungen den Auswurf des Katasters erleichtern.

2.) Gewerbs Steuerbuch.

Schumacher Handwerk 4. Cl. 25 fl. Jakob Drost.
*) u. s. w.

3.) Gefäll Steuerbuch.

10 Schfl. Dinkel Gült à 3 fl. 24 kr.	—:·	34 fl.	Regie.		
20 Schfl. —— Zehnden à 3 fl. 24 kr.	—:·	68 fl.	302 fl. — 30 fl. 12 kr. = 271 fl. 48 kr.		
Geld jährlich — —	—:·	100 fl.			
—— nicht jährlich (unständig)	—:·	100 fl.		Bh. (Besitzer)	

*) Hier ist angenommen, daß die erste Klasse der Gewerbe zu der ersten Klasse der Aecker à 20 fl. p. Morg. sich verhalte, wie 10:1. thut 200 fl. mithin die 4te Klasse als die schlechteste angenommen 50 fl. und zur Hälfte ins Kataster 25 fl. (§. 22.)

§. 24.

Die BesteurungsObjecte kataſtriren, heißt: ihr Verhältniß, in welchem ſie ſowohl gegen gleichartige als in Vergleichung mit den übrigen ungleichartigen BesteurungsObjecten ſtehen, durch Zahlen ausdrücken, welche zugleich den nach Abzug des Aufwands bevorbleibenden Ertrag ſo genau als möglich ein für allemal und dergeſtalt angeben, daß, wenn in der Folge die lauffenden Preiße der Erträgniſſe gegen den angenommenen Preiſen ſteigen oder fallen ſollten, im Allgemeinen eine Ueberſicht davon leicht möglich gemacht wird, daß alſo jeden Jahrs — ob die angenommenen Preiße fallen oder ſteigen — der eigentliche ProduktionsErtrag für den GeneralFinanzEtat ſich ohne viele Mühe herausheben, und eine Ueberſicht des Ertrags ſich verſchaffen läßt. Z. B: in einem gegebenen Lande würde die SteuerRectification ao. 1808. vorgenommen, und dabey p. 1 Schfl. Winterigs 3 fl. 24 kr. (ſiehe oben §. 17.) zu Bezeichnung der Zahl angenommen worden, hiedurch ſofort ein GüterKataſter von 10 Mill. fl. entſtanden ſeyn. anno 1810 würde ſich nun zeigen, daß der DurchſchnittsPreiß ſtatt 3 fl. 24 kr. zu 4 fl. angenommen werde könne, mithin um

36 kr. oder $\frac{36}{264} = \frac{3}{34} = \frac{3}{17}$ mehr, folglich könnte anno 1810 der Ertrag um 1,764,706. mehr, mithin zu 11,764,706 berechnet werden. Hiebey ist jedoch in Ansehung der Generalübersicht und des GeneralFinanzEtat wohl zu merken, was gewöhnlich in dergleichen Fällen übersehen zu werden pflegt, daß für den nothwendigen Unterhalt der in diesem Lande lebenden Menschen an Speise und Kleiderbedürfnissen ungefähr der Ertrag von 8 Schfl. p. Kopf in Abzug gebracht werden muß, ehe die Finanzbehörde den FinanzEtat mit Sicherheit gründen kann. Z. B. Es leben in obigen Lande 300,000 Menschen, folglich müssen im ersten Fall bey 10,000,000 fl. abgezogen werden 2,400,000 Schfl. à 3 fl. 24 kr. thut —:. 8,160,000 fl. Rest —:. 1,840,000 fl. im 2ten Fall bey 11,764,706 fl. wieder 2,400,000 Schfl. à 4 fl. thut —:. 9,600,000 fl. Rest —:. 2 164,706 fl. Ueberschuß hiezu wäre dann noch das Gewerbe und Gefällkataster zu legen, um eine möglichst genaue Uebersicht des ganzen Ueberschusses oder Abmangels der NationolErwerbung zu erhalten.

Die Manipulation der Katastrirung ist ganz einfach, indem in gleichem Verhältniß und nach gleichen Regeln wie bey der Klassification auch

hier verfahren, d. h. die benannten Zahlen ausgeworfen werden. Z. B: in dem Ort A. befinden sich bey 500 Seelen

100 Gebäude, 1500 Morgen Aecker, 300 Mrg. Wiesen, 100 Morgen Gärten, 1000 Morgen Waldungen.

Zuerst sind nun die Gebäude klassificirt worden, und zwar

Haupt Cl.		Part. Cl.	
I. Cl.	— 10 Geb.	Part. Cl. 1	— 5. Gb.
II. Cl.	— 20 —	— 2	— 5.
III. Cl.	— 30 —	— 3	— 10.
IV. Cl.	— 40 —	— 4	— 15.
		— 5	— 15.
		— 6	— 15.
		— 7	— 40.

Die I. Cl. Gebäu verhält sich nun zur I. Cl. der Aecker à 20 fl. Ertrag wie $2\frac{1}{2}$: 1. oder 5: 2. indem sie zugleich einen Werth haben von 1000 fl. folglich:

Haupt Cl.		Part. Cl.	
I. Cl.	50 fl.	Part. Cl. 1.	50 fl. — —
IV. Cl.	12 fl. 30 kr.	— 2.	43 fl. 45 kr.
		— 3.	37 fl. 30 kr.
		— 4.	31 fl. 15 kr.
		— 5.	25 fl. — —
		— 6.	18 fl. 45 kr.
		— 7.	12 fl. 30 kr.

Diese kommen nun je mit der Hälfte ins Kataster, nemlich

Cl. I. 25 fl. Cl. 1. 25 fl. — —
Cl. IV. 6 fl. 15 kr. Cl. 7. 6 fl. 15 kr.

1 : 4 = 25 fl. : 6 fl. 15 kr. u. s. w.

Aecker,

Cl.	I. *a.*	1.	13 Schfl. Winterigs (s. oben)			20 fl.
Cl.	V.	9.	—	—	—:	4 fl.
—	IV. *b.*	8.	—	—	—:	6 fl.
—	IV. *a.*	7.	—	—	—:	8 fl.
—	III. *b.*	6.	—	—	—:	10 fl.
—	III. *a.*	5.	—	—	—:	12 fl.
—	II. *b.*	4.	—	—	—:	14 fl.
—	II. *a.*	3.	—	—	—:	16 fl.
—	I. *b.*	2.	—	—	—:	18 fl.
—	I. *a.*	1.	—	—	—:	20 fl.

Um alle Weitläuftigkeit des Vortrags zu vermeiden, verweise ich wegen Katastrirung der übrigen BesteurungsObjecte auf das, was bereits oben beym Provisorium §. 16. und bey der Klassificirung §. 22. gesagt worden ist. Es ergiebt sich aus dieser Darstellung, daß alles auf die richtige Classification überhaupt und auf

die möglichst genaue Katastrirung je, der ersten Classe ankommt, wo sich sodann das Kataster der übrigen Classen von selbst berechnet.

§. 25.

Wann diese Geschäfte alle vorüber sind, so ist es noch nöthig, eines jeden Steuerkontribuenten specielles Kataster im ganzen zu wissen, um darauf die jedesmal betreffende SteuerQuote leicht subrepartiren zu können. Dieß wird durch ein zweckmäßiges summarisches SteuerVermögensRegister (SteuerVermögensExtract) bezweckt, wenn nemlich unter dem Namen eines jeden Contribuenten die Katuster je von GrundEigenthum, von Gewerben, von Gefällen zusammengetragen, und diese dreyerley Arten von Katster in einen Auswurf gebracht werden.

Zum Beysp.

Summarisches Steuer Vermögens Register.

Jakob Ott

1. GrundEigenthum

Güterbuch P. I. Fol.	10.	—— :·	20 fl.
	20.	—— :·	40 fl.
	50.	—— :·	60 fl.
	II. Fol. 56.	—— :·	30 fl.
	54.	—— :·	80 fl.
		———— :·	230 fl.

2. Gewerb. (Schreiner)
Gewerbbuch Fol. 20. ———— :· 100 fl.

3. Gefälle.
Rentenbnch Fol. 86. ———— :· 21 fl.

———— :· 351 fl.

Man sieht aus diesem Beyspiel, daß zum erstenmale, wo die Kataster ausgeworfen werden, sämmtliche Stellen, wo in den Güterbüchern ein Grundeigenthum des Besitzers lauft, allegirt werden müssen. Dies ist aber nur das erstemal nothwendig, indem in der Folge jedesmal der Abgang oder Zuwachs überhaupt berechnet oder bemerkt wird, wie sogleich in den nächstfolgenden §§. näher erläutert wird.

Drittes Kapitel.

§. 26.

Wenn schon das objective Vermögen in Absicht auf Grund Eigenthum und Gefälle sich in der Regel nicht verändert, so treffen doch Umstände ein, die nicht nur eine Ausnahme von dieser Regel machen, sondern auch namentlich in Beziehung auf die Gewerbe von Zeit zu Zeit eine Veränderung im Kataster herbeyführen. Die Fälle können seyn:

a.) in subjectiver Beziehung, wenn an die Stelle des bisherigen Besitzers ein anderer tritt, sey es nun durch Verkauf, Vertausch, Schenkung oder jede andere rechtmäßige VeräusserungsArt, bey Gewerben aber insbesondere, wenn neue hinzukommen, wenn von den vorigen entweder ganz oder zum Theil abgehen oder zuwachsen; ganz, wenn einer sein Gewerb aufgiebt oder stirbt, zum Theil wenn er es in der Folge mehr oder weniger stark als vorhin treibt.

b.) in objectiver Beziehung, wenn das SteuerObject durch Zufälle entweder verbessert oder verschlimmert wird; verbessert, z. B. durch Anschwemmung (*alluvio*) eines Stück Guts an ein anderes; verschlimmert durch Wegschwemmung oder Verschüttung eines Guts. Um hierin Ordnung zu halten, ist eine besondere Anordnung nothwendig, welche wir den Steuersatz nennen wollen.

§. 27.

Jeden Jahrs zwischen Lichtmeß und Georgii versammelt sich das Steuersazamt, welches aus dem Stadt = und AmtsSchreiber oder einem tüchtigen beeidigten Substituten und 3 bis 4

erfahrnen Mitgliedern des Magistrats oder der Gemeinde, welche zu dem Ende besonders verpflichtet werden, besteht. Dieses Steuersatzamt untersucht

1.) aus den vorhandenen Kaufbüchern, Zubringungs-Inventarien, Theilungs- Traditions-Geschäften und andern hierauf Bezug habenden Instrumenten, ob und welche Güterstücke, Gefälle, Gewerbe, veräussert worden sind, und bemerkt in einem besondern Protocoll, welches man das Steuersatz-Protocoll nennt, den Abgang und Zuwachs; so wie in den Güter- Gewerbe- und Gefäll-Büchern statt des vorigen der neue Besitzer nebst der Jahrzahl beygeschrieben wird.

Z. B.

Steuersatz-Protocoll über Grund-Eigenthum.

ab		zu
	Jakob Ott.	
Gb. p. 1. Fol. 10. ein Acker	—————:·	20 fl.
	Johannes Sturm.	
	Gb. p. 1. Fol. 10. ein Acker —:·	20 fl.
	Gb. p. 2. Fol. 15. Gebäu —:·	200 fl.
	Johannes Kerner.	
Gb. p. 2. Fol. 18. Gebäu	—————:·	200 fl.
	u. s. w.	

Steuersatz Protocoll über Gewerbe.

ab zu

Johannes Kerner.

Gwb. Fol. 20. Wirthschaft ——————:· 100 fl.

Johannes Sturm.

Gwb. Fol. 20. Wirthschaft ——————:· 100 fl.

u. s. w.

Steuersatz Protocoll über Gefälle.

ab ab

Die Hospitalpfleg

Gwb. Fol. 25. Dinkel gült ——————:· 10 fl.

Baron v..—

Gef. B. Fol. 25. Dinkel gült ——————:· 10 fl.

u. s. w.

2.) untersucht das Steuersazamt

ob und welchen Zuwachs oder Abgang das Catasier überhaupt, und bei wem seit dem lezt vorhergegangenen Steuersatz in objektiver Beziehung erhalten oder erlitten habe,

welches ebenfalls nicht nur in dem geeigneten Protokoll jedesmal am Ende unter einer besondern Abtheilung bemerkt, sondern auch in dem geeigneten Steuerbuch gehörig aufgezeichnet wird. Z. B. wenn neue Häuser erbaut, neue Gewerbe etablirt wurden, so werden solche verhältnismäßig mit andern klassifizirt und katastrirt, so wie wenn disfalls etwas abgegangen ist, solches gehörig abgezogen wird. Um bei dem Steuersatz so sicher und zuverläßig als möglich zu Werke zu gehen, wird es gut seyn, der ganzen Inwohnerschaft bekannt zu machen, daß jeder beim Steuersazamt anzeigen möge, was auf die Veränderung seines Katasters Einfluß haben möchte, welches sofort mit den bereits nach Anleitung der disfallsigen Instrumente vorgenommenen Abänderungen verglichen wird, um zu prüfen, ob nichts übersehen worden sei. Hierauf wird im summarischen VermögensRegister jedem Contribuenten das, was abgegangen, oder zugekommen, an dem summarischen Kataster ab- oder zugeschrieben, und, da diejenigen Ver-

änderungen, welche nur in Beziehung auf die Personen vorgekommen, im Abgang auf der einen und Zuwachs auf der andern Seite gleich gros seyn müßen, so wird nur das, was würklich von dem Kataster abgegangen, oder demselben zugewachsen ist, am Ende des summarischen VermögensRegisters, wo die Summe des TotalCatasters steht, bemerkt, und diese darnach rektificirt.

Ist keine Veränderung vorgekommen die auf die Summe des letztvorhergehenden TotalCatasters Einflus hätte, so wird nur die Jahrzahl beigeschrieben, und die Summe, wie sie vor einem Jahr war, bleibt stehen.

Da bei der vorgeschlagenen Einrichtung der Güterbücher die sämtlichen Besitzungen eines Güterbesitzers nicht unter einem Hof, wie man es im Würtemberg. nennt, d. h. nicht beisammen unter dem Namen des Besitzers vorkommen; so könnte entweder den Güterbüchern ebendieselbe Einrichtung wie im Würtemberg. dem Wesentlichen nach, gegeben, und nur noch die Numer beigefügt werden, in welchem Fall das oben vorgeschlagene Güterbuch mehr die Stelle eines Meßbuchs vertreten, und zugleich als Concept dienen könnte, oder es könnte auch ein besonderes alphabetisches Register gehalten

werden, in welches die Folien des Güterbuchs, wo eine Besitzung des benannten Besitzers vorkäme, einzutragen und in welchem wenn das Gut veräusert würde, das Folium auszustreichen, so wie wenn ein neues akquirirt würde, das Folium jedesmal nachzutragen wäre.

Viertes Kapitel.

§. 28.

Das SteuerVerhältnis, in welchem die einzelnen GemeindeCorporationen sowohl in Vergleichung unter sich wechselseitig, als zur ganzen AmtsCorporation stehen, ist bei der SteuerRektifikation ausgemittelt worden, und mus, wenn schon in der Folge der Zeit einzelne Veränderungen vorkommen, die das OrtsCataster entweder vermehren oder veemindern, bis zu der nächsten allgemeinen SteuerRevision, welche alle 30 Jahre Statt finden dürfte, beibehalten werden, wenn anders nicht ganz besondere Umstände

da oder dort eine Ausnahme oder Abweichung von dieser Regel nothwendig machen. Wenn also von Seite der höchsten Staatsgewalt eine Steuer auf eine bestimmte Provinz, Distrikt, Oberamt, ausgeschrieben wird, so konkurriren die dazu gehörigen GemeindeCorporationen nach dem bestehenden, bei der SteuerRektifikation ausgemittelten ConcurrenzFus. Z. B.

Der Ort A. hatte bei der allgemeinen SteuerRektifikation, nach Masgabe des eruirten SteuerCatasters einen ConcurrenzFus von 1000.

B. — — — ——: 800.
C. — — — ——: 500.
D. — — — ——: 400.
E. — — — ——: 300.

——: 3000.

erhalten, und es wird nun auf diese Orte zusammen (als AmtsCorporation betrachtet) 2000 fl. Steuer ausgeschrieben, so ist jener ConcurrenzFus der Masstab, nach welchem die 2000 fl. subrepartirt werden, obschon bei einer oder der andern, oder bei sämtl. diesen GemeindeCorporationen das gegenwärtige OrtsCataster von demjenigen mehr oder minder abweichen mag, welches bei der Rektifikation hervorging.

Die JahrsSteuer sowohl, als die allenfallsigen außerordentlichen Steuern werden an die Ober-Aemter und CameralBeamtungen ausgeschrieben, und diese geben sodann den Stadt- und Amtschreibereien den Auftrag, die Subrepartition auf die einzelnen Gemeinden zu entwerfen, und sie dem Ober- und CameralAmt zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Ist diese Subrepartition von dem Ober- und Cameralbeamten genehmigt, so werden die, auf jede einzelne GemeindeCorporation berechneten Betrefnisse durch sogenannte Ausschreiben an die OrtsSchultheißen, insinuirt, mit der Auflage, daß für die schleunige UnterAusleitung auf die einzelnen SteuerContribuenten, und für die vorschriftmäßige Einlieferung der Steuergelder, alle Sorge getragen werden soll. Zugleich erhält der AmtsPfleger ein Duplikat der Subrepartition auf sämtliche Gemeinden, um die Betrefnisse von denselben einziehen, und urkundliche Rechnung darüber führen zu können.

Formular einer
Reparation
über
die, dem Oberamt X. durch das K. Rescript vom ..... angesetzte
JahrsSteuer (Extra-Steuer) von —:· 10,000 fl.

Concurrenzfus			
Die Stadt A.		hat zu zahlen	
—:· 20,000 fl.		—:· 5000 fl.	
Die Gemeinde			
—:· 10,000 fl.	B.	—:· 2500 fl.	
—:· 5,000 fl.	C.	—:· 1250 fl.	
—:· 3,000 fl.	D.	—:· 750 fl.	
—:· 2,006 fl.	E.	—:· 500 fl.	
		—:· 10,000 fl.	

Berechnet; X. den . . .

V. OA. den
N. N.
V. CA. den
N. N.

T. Stadt und Amtschreiber
N. N.

§. 29.

Sobald nun die Betrefnisse auf die einzelnen Gemeinden subrepartirt, und ausgeschrieben sind, werden solche auf die einzelnen Contribuenten nach Masgabe des, bei dem kaum zuvor beendigten Steuersatz sich ergebenen Catasters, umgelegt. Z. B. Das Cataster des Orts (Gemeinde) B. betrage heuer 100,000 fl. so wird eine Resolvirung gemacht, folgendergestalt:

$\frac{100}{m}$ fl. geben —— : 2500 fl.

also gibt

1 fl. ——.

2 fl. ——.

3 fl. ——.

4 fl. ——.

2c.

10 fl. ——.

2c.

100 fl. ——.

u. s. f.

Fünftes Kapitel.

§. 30.

Die nach dieser Resolvirung sich ergebenden Schuldigkeiten eines jeden Einzelnen, werden in einem besondern Einzugsregister, so wie in dem Steuerzettel (worin zugleich der Betrag des Catasters steht,) eingetragen. Diese SteuerEinzugsregister und Steuer-Zettel enthalten aber nicht nur die Quote vom laufenden Jahrgang, sondern auch: ob, und was vom vorhergehenden Jahr im Ausstand geblieben, mit Bemerkung der geleisteten Zahlungen, auch die sogenannten CommunAnlagen werden darin aufgenommen, von welchen aber gegenwärtig hier nicht gehandelt wird.

Formular

SteuerCataster

—:. 100 fl. Jakob Kurz

	Soll	Zahlt
Ausstand Fol. 20. *)	—:. 2 fl. 30 kr.	
(Altes)		
Neues		
Jahrssteuer	—:. 10 fl.	

*) Zeigt das Fol. des vorhergehenden Einzugsregisters an.

Diese Form erhält sowohl das EinzugsRegister als der Steuerzettel. Letzterer vertritt zugleich die Stelle einer Quittung, indem alle Zahlungen, so wie sie das Jahr hin geschehen, darinn eingetragen, und jedesmal der Zettel dem SteuerContribuenten wieder zurückgegeben wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß auf dem Steuerzettel oben im Eingang der Ort und der Jahrgang so wie auf der Seite das Fol. des Einzugsregisters bemerkt wird. Sobald das Einzugsregister und die Steuerzettel für sämtliche Contribuenten auf diese Art gefertigt sind, — was ein Geschäft der Stadt = und Amtschreiberei ist, — so werden solche dem SteuerEinbringer, welches gewöhnlich der Bürgermeister ist, zugestellt, um hiernach die SteuerEinzugstäge halten zu können.

§. 31.

Jeder SteuerEinbringer soll in der Regel alle 4 Wochen SteuerEinzugstag halten, wo er der ganzen Gemeinde entweder durch Vorbieten oder durch ein Zeichen an der Rathhausglocke ankündigen läßt, daß Steuer eingezogen werde. Wer mit dem Abtrag seiner verfallenen monatlichen Rate zurückbleibt, der mus sich bei dem

SteuerEinbringer entschuldigen, und die Gründe angeben, warum er nicht einhalten könne; sind die Gründe erheblich, was von der Beurtheilung des Ober = und Cameralbeamten, denen der SteuerEinbringer Anzeige davon zu machen hat, abhängt, wie z. B. wenn der Landmann erst späterhin seine Produkte absetzen, und sich Geld machen kann, so gönne man ihm bis dahin Frist; sind die Gründe aber unerheblich, oder der Contribuent verspricht zwar zu bezahlen, aber er hält nicht ein, so ist derselbe ohne alle Schonung zur Zahlung zu zwingen, da durch eine desfalls zur Unzeit angebrachte Nachsicht der Schaden für den Contribuenten nur desto gewisser wäre.

§. 32.

Einer besondern Behandlung bedarf und ist die Frage werth, ob, und in welchen Fällen eine Bonifikation oder NachlaßVerwilligung des Steuer = Betrefs auf sonst steuerbare Objekte, Statt finde, d. h. ob und in welchen Fällen ein steuerbares Objekt ganz oder zum Theil von Entrichtung der Steuer auf eine gewisse Zeit freizusprechen sei.

So wenig sich die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit einer eigentlichen beständigen Steuerfreiheit vertheidigen läßt, indem dadurch eine Ungerechtigkeit gegen die Nichtbefreiten begangen würde; so scheint es doch, daß es nicht nur erlaubt, sondern auch billig und zweckmäßig sei, in gewißen Fällen auf eine gewiße Zeit eine Freisprechung von Bezahlung der Steuer einzuräumen. Diese Fälle lassen sich auf zwey Begriffe reduciren,

1.) Unglück und zufälliger Schaden,

2.) Ermunterung zu Vermehrung und Verbesserung des steuerbaren Fonds.

Was den ersten GesichtsPnnkt betrifft, so gehen wir dabey von folgenden Ansichten aus. So wie nemlich der Staat aus dem Ertrag des in dem Staatsgebiete vorhandenen Vermögens je zu Bestreitung der StaatsBedürfnisse einen verhältnißmäßigen Beytrag fordern kann, und dieser Ertrag oder die Nuzbarkeit der Sache den Maasstab zu Bestimmung der Beytrags-Quote hergibt, eben so scheint es, daß dieser Beytrag in dem Fall und in der Maaße cessiren sollte, wenn und in so weit durch ein Unglück, z. B. Wetterschaden u. d. gl., der Ertrag zerstört worden ist. Die Erinnerung, daß

bereits bey der Katastrirung auf dergleichen Unglücksfälle Rücksicht genommen worden sey, oder doch genommen werden könne, beweist zu viel, also nichts, denn wie konnte man auf Unglücksfälle Einzelner Rücksicht nehmen, deren Qualität und Quantität sich früher nicht berechnen läßt, als bis der Schaden entstanden ist? Beweißt nicht gerade der Umstand, daß bey allen steuerbaren Objecten diese Rücksicht genommen worden seyn soll, so viel, daß hiedurch wieder alles gleich ist, und daß diese Gleichheit jedesmal, so oft ein solcher Unglücksfall für einzelne entsteht, gestört wird, daß folglich der Schaden nur alsdann vergütet und die Gleichheit hergestellt werden kann, wenn der Fall einer Beschädigung wirklich eintritt? Die Deficite, welche durch dergleichen Steuer-Nachlaß Verwilligungen entstehen, vertheilen sich wieder unter die Gesammtmasse, wodurch zugleich die einfachste Assecuranz bezweckt wird. Es ist aber zu Erzielung einer guten Ordnung nothwendig, daß von sämmtl. Oberämtern jeden Jahrs etwa auf den ersten December eine zweckmäßig verfaßte Nachricht über dergleichen Beschädigungen gegeben werde, woraus ersichtlich wird:

1.) Den wievielten Theil des zu hoffen gehabten Ertrags der Schaden ausmache, ob nämlich der 3te, 4te ꝛc. Theil des Ertrags beschädigt worden sey,

2.) wie viel die Steuer auf die beschädigten Objecte, und zwar bey jeder Abtheilung, wo nemlich das Verhältniß des Ertrags zum Schaden wieder anders ist, betrage.

Z. B:

Felder-Gattung.	beschädigte Morgenzahl.	Steuerbetreff davon.	Grad der Beschädigung thut SteuerNachlaß.
Aecker.	10 Morgen.	15 fl.	zu 1/3
	20 Morgen.	30 fl.	zu 1/3
	30 Morgen.	45 fl.	zu 2/3
	80 Morgen.	40 fl.	zu 3/4
Wiesen.	10 Morgen.	20 fl.	zu 1/4
Weinberge.	50 Morgen.	100 fl.	zu 1/2
	100 Morgen.	150 fl.	zu 3/4

u. s. w.

Wobey bemerkt wird, daß nicht in jedem Staat der solchergestalt berechnete verhältnißmäßige Steuernachlaß ganz, sondern nur die Hälfte desselben gewöhnlich bewilligt wird. Die Unterausstheilung des jedesmal bewilligten Steuernachlasses unter den einzelnen Kontribuenten wird den Justizämtern zur pflichtmäsigen Besorgung übertragen. Es erhalten aber hievon die KameralAemter sowohl als die HauptCasse jedesmal Nachricht, um bey der Verrechnung u. s. w. das nöthige zu besorgen. Hiebey verdient noch folgende von dem Verfasser schon an einem andern Orte gegebene Bemerkung Rücksicht: „So lange wir kein allgemeines — gleichförmig angewandtes Steuersystem haben, solange bleibt es eine fruchtlose Bemühung, ein allgemein anwendbares Regulativ zu Steuernachlaß-Verwilligungen mit Sicherheit aufzustellen.

Denn gerade aus dem — vielleicht als Norm aufzustellenden, wenigstens im Allgemeinen nicht zu mißkennenden Saz: daß der Steuernachlaß um des beschädigten Objects willen, und nach Verhältniß des Schaden, dem verunglückten Steuerkontribuenten zu Theil werden müsse, folgt, daß der Maasstab zu Bestimmung der Quote des SteuerNachlasses allgemein anwendbar seyn muß. Nun ist aber die allgemeine

Anwendbarkeit eines solchen Masstabes, der dem gegebenen Hauptgrundsatz entspricht, nur bey einem gleichförmigen Steuersystem möglich, folglich wäre die Anwendung eines allgemeinen Masstabes zu Bestimmung des Steuernachlasses bey Wetterschäden u. dergl. auf verschiedene Districte, welche eine von den andern abweichende SteuerRectificationsGrundlage haben, eine fruchtlose Bemühung, ein zweckloses Mittel.

Den Beweis zu dieser Behauptung liefere ich kürzlich damit:

Da, wo nach einem gegebenen Steuersystem mehrere Objecte angezogen werden, wie z. B. bey einer allgemeinen Vermögenssteuer, da liegt offenbar eine geringere Quantität Steuer-Beytrags in der Regel auf den liegenden Gütern, als da, wo weniger Objecte zur Steuer angezogen werden, wie z. B. wo nnr die Grund- und Gewerbsteuer eingeführt ist. Z. B. Der Besitzer A. des Guts X. zahlt, weil er der allgemeinen Vermögenssteuer unterworfen ist

a.) aus dem Gut X —:. 10.

b.) aus 100 übrigen Vermögens —:. 10.

thut —:. 20.

Der Besitzer B. des Guts Y zahlt

a.) aus dem Gut Y —:. 20.

b.) aus 100 übrigen Vermögens —:. 0.

Nun wird bey dem angenommenen Massstab, daß die Steuer nach dem Verhältniß des Schadens nachgelassen werde, wenn der Schade bey beyden die Hälfte des Ertrags ausmacht, es dem A 5. dem B. aber 10 Nachlaß treffen.

Man wende mir zwar ein, daß nach dem angenommenen HauptGrundsatz die Steuer um des beschädigten Objects willen nachgelassen werde, daß folglich auch nur diejenige Quote, welche dem beschädigten Object obliege, in Betracht kommen könne. Allein, so täuschend diese Einwendung ist, so leicht ist sie zu überwinden.

Denn, man setze den Fall, es habe die Commun, oder überhaupt ein gewisser ganzer Bezirk C. im Verhältniß mit einem andern D. an SteuerBeytrag 10,000 und D. auch 10,000 zu leisten. C. habe aber seine Steuer bisher durch die allgemeine Vermögens - und D. habe sie durch die Grund - und Gewerb-Steuer im Einzeln erhoben, so

traf es bey

C. a.) Grund- und Boden —:. 5000.
b.) die übrigen Vermögenstheile —:. 5000.

bey D. traf es

a.) Grund und Boden —:. 9000.
b.) Gewerbe —:. 1000.

Warum soll nun z. B. bey einem Wetterschaden der SteuerNachlaß dem District C. und D. in dem Verhältniß wie 5 : 9 und nicht wie 10 : 10. oder 9 : 9: oder 5 : 5. zu Theil werden? warum soll unter ganz gleichen Umständen bey C. ein Ausfall von 5 und bey D. ein Ausfall von 9 sich ergeben, der durch den Etat gedeckt, folglich in sehr ungleichem Verhältniß vom Ganzen wieder hereingebracht werden müßte?“

In Ansehung des zweiten Gesichtspunkts wird jeder vernünftige Staatsmann zugeben, daß es weder unbillig noch unklug gehandelt ist, wenn zur Aufmunterung, zu Hervorbringung neuer steuerfähiger Objekte mithin zu Vermehrung des steuerbaren Fond eine Freisprechung aus dem SteuerCataster auf kürzere oder längere Dauer zugestanden wird. So z. B. wenn neue Häuser erbaut werden, dürfte es gut seyn, auf jeden steinernen Stock

in Haupt-Straßen eine 10 jährige
in mittleren — — 8 ——
in geringen — — 5 ——

SteuerFreisprechung, auf nicht steinerne Stöcke aber nur die Hälfte zu bewilligen, welche sich nicht allein auf die ordentlichen sondern auch auf die außerordeutlichen Steuern (mit alleiniger Ausnahme feindlicher Brandschatzung) erstrecken dürfte, und zwar letzteres deswegen, theils weil es sonst leicht geschehen könnte, daß, ohngeachtet ein solches Objekt über kurz oder lang ins Catasier kommt und sodann doch an den alten Schäden noch mittragen mus, die außerordentl. Steuer leicht soviel oder mehr betragen könnte, als die ordentl. Steuern auf mehrere Jahre nicht betragen hätte, theils, weil zwischen permanent steuerfreien und temporär freigesprochenen Gütern ein wesentlicher Unterschied besteht, der die weitere Betrachtung herbeiführt, daß die Berechnung der eigentlichen Quote nach der Zeit der bereits genoßenen und der noch zu genießenden Freisprechung unendlichen Schwierigkeiten unterworfen wäre.

In Ansehung der Feldgüter dürfte man vielleicht nach erheblichen Vorgängen, den Grundsatz aufstellen, daß auf solche Güter, welche schwer urbar zu machen seien, wenn dieses geschehen, eine 8 jährige
auf minder beschwerliche eine 5 jährige
u. auf die am mindesten beschwerliche eine 3jährige
Steuerfreiheit bewilligt werden möchte.

§. 33.

Da die SteuerGelder eine Bestimmung haben, welche keine Zögerung leidet, so muß dafür gesorgt werden, daß die Lieferungen stets in gutem Gang und flüssig erhalten werden.

Hiezu giebt es allerdings Mittel, die man aber nicht blos wissen, sondern benutzen und nicht vernachläßigen muß:

1.) Die Generalsteuerkasse muß

a) alle 8 Tage einen Kassenrapport vorlegen,

b) alle Monate muß sie eine Uebersicht über die Oberämter und die verfallenen Schuldigkeiten, so wie: ob und was daran noch rückständig ist, vorlegen.

Bayerische Staatsbibliothek München

2.) Wenn diejenigen Oberämter, welche nicht auf dem laufenden sind, sich disfalls gar nicht, oder nicht zureichend entschuldigt haben, werden sie ohne Verzug erinnert, und, auf den Fall, daß in Zeit von 4 Wochen keine würksame entsprechende Folgen sichtbar würden, exequirt, auch die Beamten selbst, befindenden Umständen nach, persönlich verantwortlich gemacht.

3.) Die AmtsPfleger müssen angewiesen werden, diejenigen GemeindeCorporationen, welche nicht bestimmt auf den Termin mit ihren Liefenrungen einhalten, sogleich dem Justizamt namentlich anzuzeigen, mit Bemerkung des Betrags ihres Rückstands.

4.) Der JustizBeamte muß auf diese Anzeige bey persönlicher Verantwortung auf der Stelle ErinnerungsAusschreiben erlassen, und Verantwortungen von den OrtsVorstehern fordern, auch befindenden Umständen nach dieselben persönlich vor sich berufen, und ihnen mündlich Ordnung einschärfen, ja in öfters vorkommenden Fällen genauere Erkundigungen anstellen, und der obersten Behörde Bericht erstatten, um die weiteren ernstlicheren Maasregeln zu ergreiffen.

Bayerische Staatsbibliothek München

5.) Die GeneralsteuerCasse hält ein Steuer-Einzugsbuch über sämtliche Contribuable Oberämter, die Amtspfleg ein dergleichen über sämtliche incorporirte GemeindeCorporationen, und die Bürgermeisterämter erhalten sogenannte LieferungsScheine, worin sie für jede Lieferung von dem AmtsPfleger bescheint werden, die AmtsPfleger selbst aber bekommen von der GeneralSteuerCasse über alle ihre Lieferungen innerhalb des Rechnungsjahrs Interims Qtgn:

§. 34.

Ehe die JahrsSteuerRechnungen

1.) bey den OrtssteuerEinbringereyen

2.) bey den AmtsPflegen, und

3.) bey der GeneralSteuerKasse

geschlossen werden können, muß vorher die JahrsSteuerAbrechnung

1.) zwischen den einzelnen SteuerContribuenten und den OrtsSteuerEinbringereien (welches wenigstens in Würtemberg gewöhnlich die Bürgermeisterämter sind).

2.) zwischen dieser und der AmtsPflege,

3.) zwischen diesen und der GeneralSteuerkasse, geschehen.

Dies geschieht auf folgende Weise:

1.) zwischen den Kontribuenten und Burgermeisterämtern:

Man läßt am Schlusse des Rechnungsjahrs einen SteuerKontribuenten um den andern vor sich kommen, berechnet die im EinzugsRegister von der Stadt = oder Amtsschreiberey eingetragene Schuldigkeit, vergleicht dagegen die bereits geschehene, und die bey der Abrechnung geschehende Zahlung und zieht sodann den Rest. Auf die nämliche Weise wird auch der Steuerzettel, den der Contribuent vorweißt, ergänzt, und sodann demselben zurückgegeben.

Z. B:

1) im SteuerEinzugsRegister Jahr 1808/9
kommt Fol. 20. vor
Jakob Kraus

Cataster —:· 450 fl.
Soll
Ausstand Fol. 19. —:· 2 fl. 20 kr.
Neues
Jahrssteuer —:· 8 fl. 30 kr.
—:· 10 fl. 50 kr.

zahlt
den 15. Aug. 1808. —:· 1 fl. — —
— 10. Okt. — —:· 2 fl. 30 kr.
— 11. Nov. — —:· 3 fl. — —
— 20. Dec. — —:· 2 fl. — —
bey der Abrechnung —:· 1 fl. 20 kr.
—:· 9 fl. 50 kr.

Rest —:· 1 fl.

Ort N. N.

St.E.Reg. Fol. 20.
Cataster —:· 450 fl.

T. Jakob Kraus.
soll in 4 Wochen bezahlen:

2.) Steuerzettel von 1808/9
für Jakob Kraus

Soll
Ausstand Fol. 19. —:· 2 fl. 20 kr.
Neues
Jahrssteuer —:· 8 fl. 30 kr.
—:· 10 fl. 50 kr.

zahlt
den 15. Aug. 1808. —:· 1 fl. — —
— 10. Okt. — —:· 2 fl. 30 kr.
— 11. Nov. — —:· 3 fl. — —
— 20. Dec. — —:· 2 fl. — —
bey der Abrechnung —:· 1 fl. 20 kr.
—:· 9 fl. 50 kr.

Rest —:. 1 fl.
so in 4 Wochen zu bezahlen sind.

2.) zwischen den Burgermeistern und der Amts Pflege:

Die letztere hält ein zweckmäsiges EinzugsRegister, jenes hat einen sogenannten Lieferungsschein.

Der OrtsSteuerEinbringer erscheint im Wohnort des AmtsPflegers, um abzurechnen, und dieß geschieht auf folgende Weise:

1.) EinzugsRegister der AmtsPflege X von 1808/9 der Commun A.

Soll			zahlt		
Ausstand Fol. 4.	—:·	320 fl.	den 20 May 1808.	—:·	200 fl.
			bey der Abrechnung	—:·	120 fl.
			Rest — o	—:·	320 fl.
Jahrssteuer	—:·	2000 fl.	T. Burgermeister N. N.		
			Den 23. May 1808.	—:·	200 fl.
			— 28. July —	—:·	400 fl.
			— 26. Sept. —	—:·	100 fl.
			— 20. Dec. —	—:·	1000 fl.
			— 12. Febr. 09.	—:·	200 fl.
			bey der Abrechnung	—:·	100 fl.
			Rest — o	—:·	2000 fl.
Amtsschaden	—:·	1000fl.	T. Burgermeister N. N.		

2.) LieferungsSchein der Burgermeister

Soll			zahlt
Ausstand Fol. 2.	—:·	320 fl.	wie oben, von der Hand des AmtsPflegers eingetragen, nnd von diesem unterschrieben.
JahrsSteuer	—:·	2000 fl.	
Amtschaden	—:·	1000 fl.	

3.) JahrsAbrechuung mit der GeneralSteuerCasse

Die AmtsPfleg N. N.

Soll			zahlt		
Altes	—:·	1000 fl.	Den 6. Juny 1808	—:·	500 fl.
JahrsSteuer	—:·	5000 fl.	— — July —	—:·	1000 fl.
	—:·	6000 fl.	— — Nov. —	—:·	1000 fl.
			— — Dec. —	—:·	1000 fl.
			— — Febr. 09	—:·	1000 fl.
			bey der Abrechnung	—:·	1500 fl.
			Rest — 0	—:·	6000 fl.

2.) LieferungsSchein der Burgermeister

Soll			zahlt
Ausstand Fol. 2.	—:·	320 fl.	wie oben, von der Hand des AmtsPflegers eingetragen, nnd von diesem unterschrieben.
JahrsSteuer	—:·	2000 fl.	
Amtschaden	—:·	1000 fl.	

3.) JahrsAbrechuung mit der GeneralSteuerCasse

Die AmtsPfleg N. N.

Soll			zahlt		
Altes	—:·	1000 fl.	Den 6. Juny 1808	—:·	500 fl.
JahrsSteuer	—:·	5000 fl.	— — July —	—:·	1000 fl.
	—:·	6000 fl.	— — Nov. —	—:·	1000 fl.
			— — Dec. —	—:·	1000 fl.
			— — Febr. 09	—:·	1000 fl.
			bey der Abrechnung	—:·	1500 fl.
			Rest — 0	—:·	6900 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Späth, Philipp Jakob

Leitfaden zur Kenntniß der Besteuerungswissenschaft

Stuttgart 1809
Bibl.Mont. 4955
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726239-1